

II. HAUPTSTÜCK.

Die Ernährungswirtschaft während des Krieges im allgemeinen.

Inhalt:

1. KAPITEL: Die Entwicklung der ernährungswirtschaftlichen Verhältnisse in den ersten Monaten des Krieges.

Die ersten Notverordnungen der Regierung — Militärische Aufkäufe — Ausfuhrverbote und Aufhebung der Zölle — Die ersten Sparmaßnahmen — Die ersten Höchstpreisverordnungen — Die Haltung Ungarns — Schwierigkeiten der Brotversorgung — Die ersten Bewirtschaftungsmaßnahmen für Getreide und die Errichtung der Getreideanstalt — Einführung der Brotkarte — Beginn der Kriegswirtschaft.

2. KAPITEL: Im weiteren Verlaufe des Krieges (ab Frühjahr 1915 bis zum Zusammenbruch).

Ausbau der Kriegswirtschaft — Organisation der Einfuhr — Zersplitterung des Ernährungsdienstes und Versuche zur Zentralisierung der Ernährungsverwaltung — Errichtung des Ernährungsamtes — Fortdauernde Verschlechterung der Ernährungslage seit dem Sommer 1916 — Immer straffere staatliche Bewirtschaftung — Ursachen der Verschärfung der Ernährungssituation: Rückgang des Bodenertrages — Rückgang der Einfuhren — Die Gestaltung der ernährungswirtschaftlichen Beziehungen zu Ungarn während des Krieges — Ungarns Leistungen an Österreich im Kriege — Das Beitragsverhältnis der beiden Staaten zur Versorgung der gemeinsamen Armee — Aushilfen Deutschlands — Verschlechterung der Ernährungslage in den Jahren 1917 und 1918 — Der gemeinsame Ernährungsausschuß — Die Verpflegslage der Armee — Kürzung der Mehlration Jänner 1918 und Arbeiterausstände — Fortdauernder drückender Lebensmittelmangel — Die Ukraine — Die Lage vor dem Zusammenbruch.

3. KAPITEL: Die Kriegswirtschaft und die «Zentralen».

Die Zentralen als Organe der öffentlichen Bewirtschaftung — Rechtliche Grundlagen der Zentralen — Verwaltung und Leitung der Zentralen — Organisatorische Mängel und andere Schwierigkeiten — Zusammenfassende Beurteilung der Tätigkeit der Zentralen.

4. KAPITEL: Das Preisproblem und die Preispolitik in der österreichischen Ernährungswirtschaft.

Allgemeine Bemerkungen — Das staatliche Eingreifen in die Preisentwicklung.

Die strafrechtlichen Maßnahmen der Preispolitik: Neue strafrechtliche Tatbestände — Das Preistreiberei-Strafrecht.

Die Verwaltungsmaßnahmen der Preispolitik: a) Mittelbare Maßnahmen zur Einhaltung angemessener Preise (Transportkontrolle — Vorratserhebung — Anbot- und Ablieferungszwang — Beschlagnahme — Regelung der Verteilung und des Verbrauches) — b) Unmittelbare Verwaltungsmaßnahmen der Preisfestsetzung (Der Höchstpreis — Der Schleichhandel — Der Mindestpreis — Der Bewirtschaftungspreis — Der Richtpreis — Die Genehmigung von Einzelpreisen — Die Ersichtlichmachung von Preisen).

Schwierigkeiten der amtlichen Preiserstellung — Darstellung der tatsächlichen Preisentwicklung — Relation der Kriegspreise zu den Friedenspreisen.

5. KAPITEL: **Schlußbemerkungen.**

Mangelnde Orientierung der Öffentlichkeit — Die Zensur — Das Parlament — Die Haltung Ungarns — Die Organisation des Mangels.

Tabellen:

Tabelle 7: Preistafel.

Tabelle 8: Österreichische Getreideproduzentenpreise von Friedensende bis zum Umsturz (1914—1918).

Tabelle 9: Kleinverschleißpreise von Mehl in Wien von Friedensende (Juli 1914) bis zum Zusammenbruch (Herbst 1918).

Tabelle 10: Brotpreise in Wien von Friedensende bis zum Umsturz.

Tabelle 11: Wiener Kleinhandelspreise von Frischmilch von Friedensende bis zum Umsturz.

1. KAPITEL.

Die Entwicklung der ernährungswirtschaftlichen Verhältnisse in den ersten Monaten des Krieges.

Die verhältnismäßig kurzen Kriege in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurden mit einem vergleichsweise geringen Aufwand an menschlichem und sachlichem Kriegsmaterial geführt und ausschließlich durch das militärische Moment entschieden. Die Aufrechterhaltung des Wirtschaftsbetriebes und die aus letzterem schöpfende Vorsorge für die Bedürfnisse des Heeres war während dieser Kriege soviel wie gar nicht in Frage gestellt. Als im Jahre 1914 der Krieg mit Serbien ausbrach, war in Österreich fast alle Welt der Meinung, der Krieg werde nur von ganz kurzer Dauer sein. Diese Anschauung erhielt sich einige Zeit noch selbst dann, als der Brand mit unheimlicher Schnelligkeit um sich griff und nacheinander rasch alle europäischen Großmächte in den Krieg verstrickte, da man überzeugt war, daß die aufs feinste verästelte Wirtschaft der modernen Staaten eine derartige Störung und Lahmlegung ihrer Tätigkeit unmöglich längere Zeit aushalten könne. Nur dieser Irrtum, der den Blick auf den Verlauf der kurzen militärischen Einzelkriege der neuesten Zeit festgebannt hielt und die welthistorischen Prozesse früherer Epochen übersah, macht es verständlich, daß für die wirtschaftliche Vorbereitung eines Krieges so wenig Vorsorge getroffen war. Der Gedanke eines Volks- und Weltkrieges war wirtschaftlich nicht durchgedacht worden. Die Folgen dieses Mangels wirtschaftlicher Vorbereitungen traten am raschesten auf dem Gebiete der Ernährungsfürsorge zutage, die einen geordneten Kreislauf des gesamten Wirtschaftslebens auf allen Gebieten voraussetzt. Mit dem Ernährungsproblem, ja mit der Frage, ob die Nahrungsmittelversorgung überhaupt zum Problem werden könne, hatte man sich vor dem Kriege soviel wie gar nicht beschäftigt. Daß gerade auf diesem Gebiete für irgendeine planmäßige Organisation nicht bereits im Frieden vorgesorgt wurde, von denjenigen Maßnahmen abgesehen, welche

die Heeresverwaltung zur Versorgung der Armee mit Nahrungsmitteln vorbereitet hatte, mag zunächst dadurch erklärlich erscheinen, daß sozusagen im Unterbewußtsein der öffentlichen Meinung die Überzeugung schlummerte, daß die Monarchie zu den Getreide und Vieh exportierenden Staaten gehöre und die Ernährungsfrage daher keinen Gegenstand der Sorge bilden könne. War die Überzeugung über die Aktivität der Nahrungsmittelbilanz der Monarchie tatsächlich zutreffend — wobei die Folgen eines mehrjährigen Krieges und die Wirkungen einer wirksamen Blockade auf die Produktion offenbar nicht genügend in Rechnung gezogen waren —, so traf dies unbedingt doch nur insofern zu, als das Gebiet der österreichisch-ungarischen Monarchie als ganzes, einheitliches Wirtschaftsgebiet in Betracht kam, denn Österreich, also die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder für sich betrachtet, war hinsichtlich seiner Ernährung nichts weniger als autark, es war, seine Hauptstadt voran, fast auf allen Gebieten der Nahrungsmittelversorgung — wie im Hauptstück I dargelegt wurde — durchaus von Ungarn abhängig. Die Unterlassung einer besonderen Ernährungsorganisation für den Kriegsfall war daher nur dann gerechtfertigt, wenn die Sicherung der bisherigen Freiheit des gegenseitigen Verkehrs oder doch wenigstens eines gemeinsamen oder einvernehmlichen Vorgehens mit Ungarn gegeben war. Diese Voraussetzung mag vor dem Krieg als selbstverständlich gegolten haben. Der Krieg und seine Erfahrungen haben leider die Hinfälligkeit dieser wichtigsten Voraussetzung dargetan.

Die schon während des Friedens vielfach gelockerte Einheit des Wirtschaftsgebietes hat im Kriege nicht mehr standgehalten. Die Erhaltung dieser Einheit bedeutete aber unsere innere Front. Daß sie gleich zu Anfang des Krieges durchgestoßen wurde und eine Zweiteilung des Wirtschaftslebens in der Ernährungsfrage eintrat, war die ausschlaggebende Ursache unserer im Laufe des Krieges eingetretenen Ernährungsschwierigkeiten und all des späteren Jammers, der mit dem Zusammenbruch endete. Diese innere Front durch feste Vereinbarungen mit Ungarn schon im Frieden oder doch wenigstens bei Ausbruch des Krieges zu sichern, wäre das erste Gebot kriegswirtschaftlicher Fürsorge gewesen. Wie auf militärischem Gebiete die Führung einheitlich war, so hätte die Wirtschaft, insbesondere die Ernährungswirtschaft, von Anfang an gemeinsam und

unter einheitlicher Leitung geführt werden müssen. Auf dem Gebiete der Monarchie verfügten aber zwei Regierungen und zwei Verwaltungen selbständig. Bei der ernährungswirtschaftlichen Abhängigkeit Österreichs von Ungarn und der innerpolitischen Schwäche Österreichs war dieses daher von Anfang an im Nachteile. Da eine gemeinsame Verwaltung von vornherein als unerreichbar betrachtet worden war, mußte im Wege von Verhandlungen versucht werden, wenigstens ein einvernehmliches Vorgehen sicherzustellen. Diese mühseligen und vielfach erfolglosen Verhandlungen ziehen sich wie ein roter Faden durch die ganze Ernährungswirtschaft Österreichs während des Krieges und geben ihr das Gepräge. Die Unterbindung des einheitlichen Wirtschaftsgebietes gestaltete das österreichische Ernährungsproblem viel schwieriger als in Deutschland, wo unsere schwierige Lage anfänglich in Verkennung der Ursachen vielfach nicht verstanden wurde. Während die Ernährungswirtschaft in Deutschland einheitlich geführt werden konnte, passive und Überschußgebiete ausgeglichen wurden, war Österreich gegenüber seinem Überschußgebiet Ungarn auf stete Verhandlungen angewiesen.

Verschärft und kompliziert wurde diese Lage noch dadurch, daß im Kriege noch ein dritter Faktor auf die Bildfläche trat, die Heeresverwaltung mit ihren riesigen, besonderen Bedarfsansprüchen und einem eigenen Versorgungsapparat, der auf dem eigenen Staats- und Verwaltungsgebiete neben und außerhalb der zivilen Verwaltungsstellen Befehls- und Exekutivgewalt ausübte und hinsichtlich der Beschaffung und Aufbringung von Nahrungsmitteln, insbesondere in der ersten Zeit des Krieges, selbständig, vielfach in Konkurrenz mit dem zivilen Deckungsbedürfnisse, tätig wurde. Wenn auch für die Deckung des Armeebedarfes im Kriege organisatorische Maßnahmen im Frieden militärischerseits vorbereitet waren, so fehlte doch jede Vereinbarung mit der Zivilverwaltung, um die Ansprüche des Heeres mit jenen der Bevölkerung im Hinterlande in Einklang zu bringen. Insbesondere fehlte aber jede Abmachung darüber, ob und in welchem Umfange und Verhältnis die beiden Staaten der Monarchie zu der Erhaltung des Heeres beizutragen hatten. Eine Deckung des Nahrungsbedarfes der Armee etwa nach Maßgabe der Bevölkerungsziffer oder Produktion beider Staaten oder, wie es anfangs geschah, überhaupt im freien, wahllosen

Aufkaufe, wäre doch nur zulässig gewesen, wenn die Versorgungsverhältnisse des Friedens, die auf dem freien Verkehr mit Ungarn basierten, aufrechtgeblieben wären. Bei Unterbindung dieses Verkehrs mußte die Heranziehung des ernährungswirtschaftlich passiven Österreichs für die Armeeversorgung zu einem schweren Unrecht für dieses werden und um so mehr zur Erschöpfung führen, als der Krieg lange Zeit auf österreichischem Gebiete, zuerst in Galizien und der Bukowina gegen Rußland, dann auf dem Boden der südlichen Kronländer gegen Italien, geführt wurde, was, wenn nicht die teilweise Verwüstung, so sicherlich die völlige Ausschöpfung der Ressourcen dieser Länder zur Folge hatte. Erst im Verlaufe des Krieges, und auch dann nicht vollständig und nicht immer wirksam, kam eine gewisse Regelung in die Nahrungsmittellieferungen der beiden Staaten der Monarchie für das Heer zustande, aber die Ergebnisse der Vereinbarungen waren nicht immer die Resultate einer gleichmäßigen Abwägung und Verteilung der vorhandenen Hilfsmittel, sondern häufig von Machtfragen diktiert, und insofern konnten alle Vereinbarungen über die Beitragsleistungen an die Armee den Mangel eines einheitlichen Ernährungsregimes in der Monarchie nicht ersetzen; nur ein solches hätte eine den beiderseitigen Ernährungsverhältnissen entsprechende Heranziehung der Hilfsmittel der beiden Länder gewährleisten können.

Während die Monarchie nach außen als ein Ganzes Krieg führte, mangelte im Innern die unentbehrliche, einheitliche Organisation: Beide Staaten wirtschafteten unabhängig nebeneinander und zwischen ihnen, wie ein dritter Staat im Staate, die Heeresverwaltung.

Österreich-Ungarn hätte schon seit 1909 allen Anlaß gehabt, sich auf die Möglichkeit eines kriegerischen Zusammenstoßes mit mehreren Großmächten nicht nur militärisch, sondern auch auf dem Gebiete der Zivilverwaltung und besonders auf dem der Ernährungswirtschaft umfassend vorzubereiten, denn sowohl während der Annexionskrise (1909) wie in den folgenden Jahren des Balkankrieges bestanden wiederholt gefährliche internationale Spannungen und mehr als einmal schien Europa am Rande des Krieges zu stehen.

Ende Juli stand man dann plötzlich vor dem tragischen

Ernst. In wenigen Tagen mußte eine umfassende wirtschaftliche Kriegsgesetzgebung ausgearbeitet werden. Diese Vorschriften konnten naturgemäß nicht nach jeder Richtung hin genau durchdacht sein; sie trugen den Stempel der Improvisation, aber sie waren als das Werk weniger Stunden überraschend kühn im Aufbau und klar in der Fassung, was vor allem das Verdienst des Justizministeriums war, das bei den Arbeiten eine führende Rolle innehatte.

Die bedeutungsvollste Vorschrift war die Notverordnung vom 1. August 1914, mit welcher «Bestimmungen über die Versorgung der Bevölkerung mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen» getroffen wurden. Diese sah eine Aufnahme der Vorräte und eine Anforderung durch die Behörde unter Vergütung nach dem gemeinen Werte vor. Die Verletzung einer Lieferungspflicht und die Verheimlichung von Vorräten wurde für strafbar erklärt.

Diese Verfügung hat während der ersten Wochen der Kriegspanik zweifellos wohltätig gewirkt und manchen größeren Schaden verhindert. In unmittelbarem Anschluß daran erfolgte die Notverordnung vom 5. August 1914, mit der die Regierung ermächtigt wurde, zur Sicherstellung der Ernte und Feldbestellungsarbeiten Privatpersonen zu landwirtschaftlichen Arbeiten und Hilfeleistungen zu veranlassen. Auf Grund dieser Bestimmungen wurde in jeder Gemeinde eine Erntekommission aufgestellt, die hilfsbedürftigen Betrieben Arbeitskräfte und andere Hilfsmittel zuzuweisen hatte.

Eine andere Gruppe kriegswirtschaftlicher Verfügungen betraf die Zahlungskrise. Bei Kriegsausbruch wurde förmlich über Nacht ein Moratorium erlassen, dessen Abbau im Verlauf der nächsten Monate mit zunehmender Geldfülle schrittweise durchgeführt wurde.

Die durch die gewaltigen militärischen Truppenverschiebungen und durch die Räumung besonders bedrohter Gebiete, also vor allem Ostgaliziens und teilweise auch der Stadt Triest, bedingte plötzliche Inanspruchnahme der gesamten Verkehrsmaschine verursachte große Stockungen im Bahn- und Postverkehr, die insbesondere in den Kreisen von Handel und Industrie aufs lebhafteste empfunden wurden. Eine fühlbare Störung in der Versorgung trat jedoch nicht ein, da die Lager der Volkswirtschaft damals überall noch reichlich gefüllt waren.

Als bald nach Kriegsausbruch begannen die militärischen Wirtschaftsstellen mit umfassenden Warenkäufen, die ziemlich planlos und ohne hinreichende Übersicht vollzogen wurden und die Nahrungsmittelmärkte in schwere Unruhe versetzten. Die gewaltige und konzentrierte Nachfrage der Intendanten führte zu rapiden Preissteigerungen, die wieder eine Zurückhaltung sowohl der Landwirtschaft wie der Händler bewirkten. Die Preissteigerungen der wichtigsten Nahrungsmittel, insbesondere für Getreide und Mehl, erzeugten die größte Beunruhigung, und die Erörterung der Versorgungsfrage in der Öffentlichkeit war zunächst fast ausschließlich durch die Preisfrage beherrscht. Charakteristisch dafür ist, daß die meisten der zahlreichen Kundgebungen, die in Österreich für die Aufhebung der Zölle erfolgten, mit dem Hinweis auf den hohen Preisstand begründet waren.

Hiedurch findet auch die Tatsache ihre Erklärung, daß dem Vorratsproblem, obwohl der Plan einer Blockade bereits sichtbar war, zunächst nicht genug Aufmerksamkeit geschenkt wurde. Wohl waren zur Sicherung des Bestandes an Nahrungs- und Futtermitteln im Inlande rechtzeitig sofort nach Ausbruch des Krieges Ausfuhrverbote für eine Reihe wichtiger Nahrungsmittel erlassen worden. Die korrespondierende Maßnahme, die inländischen Bestände im Wege der Erleichterung der Einfuhr durch Suspension der Lebensmittelzölle zu stärken, konnte jedoch infolge des Widerstandes der ungarischen Regierung nicht rechtzeitig verwirklicht werden. Diese Haltung richtete ungeheuren Schaden an, weil die damals noch erreichbare Zufuhr aus Rumänien und über Italien durch die Aufrechterhaltung der Zölle außerordentlich behindert war, so daß nur ein Bruchteil der sonst möglichen Importe erzielt wurde. Die Aufhebung der Zölle erfolgte erst am 9. Oktober 1914, in einem Zeitpunkte, wo sie sich bereits als fast wirkungslos erwies, weil Rumänien fast gleichzeitig ein Ausfuhrverbot für Getreide und Mehl erließ.

Die Bevölkerung hatte nach den ersten Wochen die Panikstimmung überwunden. Die Geldknappheit, die unmittelbar nach der Kriegserklärung bemerkbar war, war infolge der großen Ausgaben der Heeresverwaltung gewichen. Das wirtschaftliche Leben nahm wieder einigermaßen normales Aussehen an. Im Oktober 1914 schon aber wurde die Blockade mit ihren verschiedenen Maßregeln nicht nur deutlich sichtbar, sondern auch schon

schmerzlich fühlbar. Damit gewannen wieder die Anhänger einer aktiven Wirtschaftspolitik des Staates allmählich das Übergewicht: ihren Forderungen wurde insofern Rechnung getragen, als zunächst zu Sparmaßnahmen gegriffen wurde. Es begann die Politik der sogenannten «Streckung». Sie bestand zum Teil darin, daß man hochwertige Lebensmittel (wie z. B. Weizen- und Roggenmehl) durch minderqualifizierte surrogierte und damit «streckte». Dieses System wäre für eine kurze Kriegsdauer zweckmäßig und wahrscheinlich auch ausreichend gewesen. Bei der immer längeren Fortdauer des Krieges wurde die Methode der Streckung unhaltbar.

Während sich also die Sorge der Regierung im Laufe der Monate Oktober und November schon mehr dem Vorratsproblem zuwendete, war das Augenmerk der Bevölkerung noch immer ausschließlich auf die Teuerung gerichtet. In ungezählten Kundgebungen wurde die Festsetzung von Höchstpreisen gefordert. In der Erkenntnis, daß die Erlassung von Höchstpreisen allein der Teuerung kaum Einhalt zu bieten imstande sei, verhielt sich die Regierung zunächst ablehnend, wobei auch der Gedanke mitsprach, daß ein gewisses Maß von Teuerung die Sparmaßnahmen wirksamer unterstützen könnte, als man es durch die (damals stark entfaltete) Propaganda vermochte.

Als aber die deutsche Regierung zur Erlassung von Höchstpreisen schritt (28. Oktober 1914), wurde der Druck der öffentlichen Meinung anfangs November 1914 in Österreich so stark, daß man sich auch hier zu einer ähnlichen Maßregel verstehen mußte. Ein solcher Eingriff erschien aber nur dann tunlich, wenn er gleichzeitig auch in Ungarn erfolgte und hiebei die Preise so gestaffelt werden, daß eine Ausfuhr ungarischer Lebensmittel nach Österreich noch rentabel wäre. Die österreichische Regierung war sich nicht im unklaren, daß die Erlassung österreichischer Höchstpreise ohne Einvernehmen mit Ungarn eine Absperrung vom ungarischen Zufuhrgebiet bewirken und bei der ungenügenden Produktion Österreichs und seiner Abhängigkeit von Ungarn die größte Gefahr für die Versorgung Österreichs bedeuten mußte.*)

*) Schon an dieser Stelle muß hervorgehoben werden, daß die Notwendigkeit, in fast jeder einzelnen Ernährungsfrage mit Ungarn in Verhand-

Tatsächlich wurde in diesem Sinne eine Vereinbarung erzielt, wobei auf Anregung der österreichischen Regierung nicht nur Höchstpreise erlassen, sondern gleichzeitig Maßregeln zur Vorratssicherung (sogenannte «Streckungsvorschriften») getroffen wurden (28. November 1914).

Inzwischen hatte sich in Ungarn ein für die Versorgung Österreichs verhängnisvoller Stimmungsumschwung vollzogen. In Friedenszeiten war die ungarische Regierung und Öffentlichkeit, die den Wert des zollgeschützten österreichischen Absatzmarktes für die ungarischen Bodenprodukte zu schätzen wußte, der nachdrücklichste Verteidiger der Verkehrsfreiheit für Getreide, Mehl und Futtermittel. Jetzt aber, da allmählich die Gefahr eines Mangels sichtbar wurde, schlug in Ungarn das Interesse — das sich noch im September gegen die Suspension der Zölle gewendet hatte — rasch um, und man wehrte sich gegen Ausfuhren nach Österreich. Zunächst waren es einzelne Komitate, deren Verwaltungsbehörden sich ängstlich oder bequemlich absperreten; allmählich griff aber diese Bewegung immer weiter um sich, so daß die österreichische Regierung sich täglich in langen Telegrammen an das ungarische Ministerium um Abhilfe gegen gesetzwidrige Absperrungen und Verkehrsbehinderungen wenden mußte. Im Jänner 1915 verfügte schließlich die ungarische Regierung die Beschlagnahme der vorhandenen Vorräte an Getreide und Mehl zugunsten der «Wirtschaftlichen Landeskommission» und erstreckte diese Beschlagnahme im Februar 1915 auch auf Mais. Nun mußte man mit Schrecken erkennen, daß Österreich isoliert, ja ausgesperrt war, da eine Zufuhr über Italien praktisch schon lange nicht mehr in Frage kam.

Die Verhältnisse wurden täglich schlimmer: aus allen Teilen des Staates meldeten die Verwaltungsbehörden eine Erschwerung der Brotversorgung.

Über die Gefahr dieser Lage war sich die Regierung im klaren: Österreich war hinsichtlich der meisten Lebensmittel,

lungen zu treten, eine der Hauptursachen war, daß viele Maßnahmen oft nur verspätet ergriffen werden konnten, da sich ja zumeist diese Verhandlungen nicht glatt abwickelten. Die Kritik, welche die Öffentlichkeit vielfach wegen der nicht rechtzeitigen Regelung vieler Angelegenheiten an der österreichischen Regierung übte, war daher häufig ungerecht. Die Regierung konnte den Weg der Verhandlungen mit Ungarn nicht vermeiden, denn bei den gegebenen Verhältnissen waren einseitige, von Österreich allein erlassene Maßnahmen, wie es sich wiederholt während des Krieges zeigte, eben zumeist wirkungslos.

vor allem aber bei Getreide, Importgebiet, insbesondere aus Ungarn. Infolge der Kriegsergebnisse entfiel überdies der ostgalizische Ertrag. Dieser Ausfall war um so empfindlicher, als hunderttausende Flüchtlinge aus Galizien nach dem Westen abgeströmt waren und die Vorräte des Westens belasteten und der große Mehlbedarf der Heeresverwaltung, der in der ersten Zeit des Krieges zum Teil von Österreich getragen wurde, den Vorratsstand verminderte.

Zu alldem war noch die Ernte 1914 untermittel. Der Vorratsstand in Österreich war daher jedenfalls unzureichend, um eine Versorgung im friedensmäßigen Umfange zu ermöglichen. Da sich nun aber alle Kreise eine solche zu sichern bemüht waren, brach im Laufe des Jänners 1915 eine Einkaufspanik aus, die zu einem Verschwinden der Ware, zu einer praktisch völligen Ausschaltung der Höchstpreisvorschriften und zu einem wilden Hinaufkritzeln der Preise geführt hat. Die Lage war unerträglich, und die Regierung mußte zu einer Tat schreiten.

Zunächst wurden mit einer Kaiserlichen Verordnung (21. Februar 1915) eine Sperre des Getreides und eine Vorratsaufnahme angeordnet. Inzwischen war auf Grund eingehender, wochenlang geführter Verhandlungen für die zu errichtende Getreideanstalt der Aufbau der Organisation entworfen und durch Kabinettsbeschluß vom 27. Februar 1915 die Organisation dieser Anstalt, die «zur geschäftlichen Durchführung der Aufteilung der Vorräte unter staatlicher Aufsicht» bestimmt war, genehmigt worden. Es dauerte nur wenige Wochen und durch das Eingreifen der neugeschaffenen Getreideanstalt war die Unsicherheit des Verkehrs und das Treiben der Spekulation beseitigt und die Versorgung der Bevölkerung mit einer wenn auch beschränkten, so doch gesicherten Ration gewährleistet. Die Durchführung dieses Planes, insbesondere die tadellose Aufnahme der Vorräte und die rasche und exakte Einführung des Brotkartensystems kann als ein Ruhmesblatt der damaligen österreichischen Verwaltung bezeichnet werden.

Mit der Regelung der Brotversorgung war das brennendste und umstrittenste Problem der Kriegswirtschaft zunächst wenigstens nach der organisatorischen Seite und für die nächste Zeit halbwegs befriedigend gelöst. Die Errichtung der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt (K. G. V.) bedeutet den eigentlichen Beginn der Kriegswirtschaft und kriegswirtschaftlichen

Organisation auf dem Gebiete der Nahrungsmittelversorgung: Beschlagnahme der Vorräte durch den Staat, Übernahme der Bestände durch sein Bewirtschaftungsorgan gegen Bezahlung eines Festpreises (Übernahmspreis), Verarbeitung von Rohmaterialien durch die Veredelungsgewerbe gegen bestimmten Lohn, Verteilung der verbrauchsfertigen Ware nach bestimmten Rationen und zu festen Preisen. So war nach den teils widerwilligen, teils tastenden Versuchen, die mit etwa Anfang Oktober 1914 einsetzten und bis Anfang Dezember 1914 bald dieses, bald jenes Mittel zur Anwendung brachten, in der Getreidewirtschaft mit einem Schlage die volle staatliche Bewirtschaftung durch eine hiezu organisierte staatliche Anstalt geschaffen.

2. KAPITEL.

Im weiteren Verlaufe des Krieges (ab Frühjahr 1915 bis zum Zusammenbruch).

In der nächsten Zeit folgten nun eine Reihe von Maßnahmen, die teils der Sicherung der Produktion, teils Zwecken der Regelung und Sicherung der Ernährung dienten. Aus der großen Zahl der Verfügungen der ersten Kategorie seien hervorgehoben die Verordnung über die Bebauung brachliegender Grundstücke (März 1915), eine Verordnung über die Sicherstellung der Futter- und Weideabnützung (Mai 1915), eine Reihe von Verfügungen zum Zwecke der Sicherung des Futtermittelbedarfes, wie die Zentralisierung des Kleieverkehrs (März 1915) usw. In die Kategorie der unmittelbaren Zwecken der Ernährung dienenden Verfügungen gehörte die Erlassung eines Vermälzungsverbotes (Februar 1915, später wieder partiell aufgehoben), die Einschränkung der Verfütterung von Hafer (Februar, Mai 1915) und die Verbote der Verfütterung von grünem Getreide (Mai 1915), die Einschränkung der Erzeugung von Kleingebäck (März 1915) usw. Die starke Beanspruchung der Viehstände durch die Heeresverpflegung nötigten in diesem Zeitpunkte auch zu den ersten Sparmaßnahmen im Fleischverbrauch. Im Mai 1915 wurden zwei «fleischlose Tage» eingeführt und Einschränkungen für die Schlachtung verfügt. Gleichzeitig wurde die Freiheit des Vieh-

verkehrs derart beschränkt, daß er nur mehr durch behördlich befugte Personen ausgeübt werden durfte.

Im Mai 1915 begannen in Österreich die Vorbereitungen für die Bewirtschaftung der neuen Ernte. Das System der Bewirtschaftung des Getreides durch die Getreideanstalt, deren Apparat durch Errichtung von Zweigstellen in allen Ländern dezentralisiert und ausgestaltet wurde, wurde beibehalten, straffer ausgebaut und auch auf Hülsenfrüchte ausgedehnt.

Leider setzte auch schon eine für die weitere Entwicklung der staatlichen Wirtschaft verhängnisvolle Wirkung der Preispolitik ein. Das Preisproblem wird später besonders behandelt,*) aber bereits in diesem Zusammenhange muß festgestellt werden, daß die allzu große Rücksichtnahme auf die Verbraucherinteressen, welche den Rückgang der Kaufkraft des Geldes und den Zusammenhang der wirtschaftlichen Verhältnisse nicht genügend beachtete, der staatlichen Kriegswirtschaft schweren Eintrag zufügte und sich in ihren Wirkungen schließlich gegen die Konsumenten selbst kehrte.

Im Sommer 1915, also nach etwa einjähriger Kriegführung, waren die Vorräte Österreichs an Lebensmitteln und Rohstoffen schon stark erschöpft. Die im Herbst und Winter 1914/15 ergriffenen Sparmaßnahmen waren ziemlich spät erlassen worden und nur langsam fortschreitend zur Wirkung gelangt, so daß der Rückgang der Produktion immer deutlicher zutage trat. Das System der «Streckung» war im Grunde genommen das Zustoßen eines Loches, indem man andere aufriß. So hatten die Streckungsvorschriften bei der Brotnahrung zur Folge, daß die Not an Futtermitteln zunahm. Infolgedessen ergab sich im Sommer 1915 die Notwendigkeit, den Verkehr mit Futtermitteln zu organisieren und für die Bereitstellung von Ersatzfuttermitteln zu sorgen. Zur Durchführung einer planmäßigen Futtermittelversorgung wurde im August 1915 die Futtermittelzentrale errichtet.

Abgesehen von dem Futtermangel riß der enorme Bedarf der Heeresverwaltung an Fleisch und Fettstoffen immer klaffendere Lücken in die Vieh- und Schweinebestände. Die Fettversorgung litt weiters stark unter dem durch die Kriegslage verursachten gänzlichen Entfall der im Frieden bedeutenden Zufuh-

*) Siehe 4. Kapitel dieses Hauptstückes.

ren von Schweinen aus Galizien und der Bukowina. Aus diesen Gründen trat schon im ersten Kriegswinter ein empfindlicher Fettmangel ein, der durch das Ausbleiben regelmäßiger Importe aus dem Zollausslande wesentlich verschärft, durch die unzulänglichen ungarischen Kontingente aber kaum gemildert wurde. Dazu kam, daß die im Frieden angesammelten Vorräte an Kunst- und Pflanzenfett allmählich zur Neige gingen, ohne daß sie durch Einfuhren von Fertigware oder Rohprodukten angemessen ergänzt werden konnten.

Nachdem schon im Sommer 1915 für die Versorgung des inländischen Bedarfes mit Ölen und Fetten die Öl- und Fettzentrale errichtet und ihr die Bewirtschaftung aller Zweige dieses Warengebietes übertragen worden war, kam es im Sommer 1916 zur planmäßigen Verteilung aller Fettstoffe auf Grund behördlich festgesetzter Höchstverbrauchsmengen.

Ähnlich war die Entwicklung, welche die Regierung zwang, die Versorgung der Bevölkerung mit Milch in die Hand zu nehmen. Die Milchproduktion war einerseits durch die Schlachtungen von Milchkühen, zu denen es unter dem doppelten Druck des steigenden Fleischbedarfes der Heeresverwaltung und der Unmöglichkeit der Wartung und rationellen Ernährung der Tiere immer häufiger kam, andererseits durch die von der Konsumentenschaft erzwungene Festsetzung allzu niedriger Höchstpreise in steter Abnahme begriffen. Trotz aller auf die Erleichterung der Führung milchwirtschaftlicher Betriebe gerichteten Maßnahmen und der verschiedensten Verwendungsverbote und sonstigen Einschränkungen des Milchverbrauches nahm der Rückgang der Milchzulieferung in die Städte und damit der Milchmangel kontinuierlich zu.

Es blieb, wenn anders der Genuß von Milch nicht zu einem Vorrecht der wirtschaftlich starken Kreise werden sollte, kein anderer Ausweg, als auch bei Milch, selbstverständlich mit den durch die Eigenart des Produktes bedingten Abweichungen, jene Grundsätze zur Anwendung zu bringen, die bei den anderen knapp gewordenen Lebensmitteln bereits erprobt waren.

Eine etwas andere Entwicklung zeigte sich beim Zucker. Hier konnte zunächst infolge einer namhaften Überproduktion nicht von einem Mangel gesprochen werden. Die riesigen Anforderungen des Konsums nach Zucker jedoch, die durch die Knappheit an anderen Lebensmitteln verursacht waren, und

neue, früher kaum bekannte Verwendungsarten (insbesondere für die Fütterung von Vieh und Pferden), deren rechtzeitige Befriedigung den Fabriken und dem Privathandel infolge immer erneut auftretender Verkehrsschwierigkeiten (Waggonmangel) nicht möglich war, nötigte die Regierung, auch auf diesem Gebiete einzugreifen und Zucker in die staatliche Bewirtschaftung einzubeziehen. Als Exekutivorgan der Bewirtschaftung wurde im Juli 1915 die Zuckerzentrale unter starker staatlicher Einflußnahme errichtet.

Bei der Einfuhr von Lebensmitteln aus dem Auslande waren zunächst nur tastende Organisationsversuche zu bemerken. Während in Deutschland durch die Errichtung des «Reichseinkaufes» (später ausgestaltet zur «Zentral-Einkaufsgesellschaft» in Berlin) alsbald nach dem Kriegsausbruch eine umfassende, großzügig organisierte und von ersten kaufmännischen Kräften geleitete Importstelle geschaffen und organisiert worden war, zögerte man in Österreich zunächst durch längere Zeit, sich überhaupt an dieses Problem heranzuwagen. Erst im Oktober 1915 wurde durch das Ministerium des Innern eine solche Stelle mit der Aufgabe, die Einfuhr aus dem Auslande zu organisieren und die Einfuhrwaren dem Verbrauch in geeigneter Weise zuzuführen, geschaffen. Nach verschiedenen Mißgriffen und Anfangsschwierigkeiten wurde diese Stelle dann in eine unter staatlicher Aufsicht stehende Aktiengesellschaft unter der Firma «Österreichische Zentral-Einkaufsgesellschaft» umgewandelt.

Die zweite Hälfte des Jahres 1915 und das Jahr 1916 brachten somit eine Reihe von Maßregeln, die einen allmählichen, aber doch immer entschiedeneren Übergang zur staatlichen Kriegswirtschaft bedeuteten.

Infolge der Zersplitterung des staatlichen Ernährungsdienstes, der nicht an einer Stelle, sondern in verschiedenen Zentralressorts unorganisiert und ohne einheitliche Leitung geführt wurde, wurden allerdings alle diese Maßnahmen vielfach nicht von einheitlichen Gesichtspunkten erlassen, wodurch ihre Wirksamkeit und ihr Erfolg meist beeinträchtigt wurden.

In der Öffentlichkeit wurde diese Zersplitterung in der Leitung der Ernährungsagenden und die Systemlosigkeit der Ernährungspolitik, soweit es die Zensur zuließ, scharf kritisiert. Aber erst nach dem durch die Ermordung des Ministerpräsidenten

ten Grafen Stürgkh erfolgten Regierungswechsel wurde nach verschiedenen mehr oder minder mißglückten Organisationsversuchen die so dringlich verlangte Zentralisierung des österreichischen Ernährungsdienstes zur Wirklichkeit, indem im November 1916 in dem neu errichteten Amte für Volksernährung alle Ernährungsagenden zusammengefaßt wurden.*)

Das neue Amt, das verspätet ins Leben gerufen wurde und anfänglich überdies mit organisatorischen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, konnte naturgemäß die Mängel der bisherigen Organisation nicht sofort beseitigen. Die bisherige Zerfahrenheit der Ernährungsverwaltung an den obersten Zentralstellen hatte bereits zersetzend auf die Verwaltung in den Ländern draußen gewirkt und auch das Vertrauen der Bevölkerung erschüttert. Die Errichtung des neuen Amtes fiel überdies in eine Zeit, in welcher sich bereits eine drückende Lebensmittelnot fühlbar machte. Während im ersten Kriegsjahre und auch noch im Jahre 1915/16 trotz aller Schwierigkeiten die Versorgung der Bevölkerung mit den notwendigsten Lebensmitteln halbwegs aufrecht erhalten werden konnte, bildete die Zeit nach dem Ausbruche des rumänischen Krieges (August 1916) den Übergang zu den Jahren schwerster Not, 1917 und 1918.

Die gewaltigen Zufuhren, die die Importorganisation im Jahre 1916 aus Rumänien hereingebracht hatte, rissen mit der Kriegserklärung Rumäniens plötzlich ab; wenn auch schon Ende 1916 die Okkupation eines großen Teiles von Rumänien vollzogen war, so war doch die Unterstützung der österreichischen Zivilernährung aus dem besetzten Rumänien stark vermindert. Während also innerhalb der ersten acht Monate des Jahres 1916 die großen Zufuhren vom Balkan die Erschöpfung der Hilfsquellen noch einmal auszugleichen vermochten, wurde in der zweiten Hälfte des Jahres 1916 der Mangel nachdrücklich fühlbar. Der Rückgang der landwirtschaftlichen Produktion, die empfindliche Einschränkung der Zufuhren aus Ungarn und Galizien und schließlich die Folgen einer kurzsichtigen Preispolitik machten sich geltend.

Auch die Ansprüche der Kriegsverwaltung wurden immer größer, und Österreich wurde insbesondere für Lieferungen an Zucker und Futtermitteln, ferner auch an Spiritus und anderen

*) Siehe Hauptstück IV, Die Organisation des Ernährungsdienstes.

Nahrungsmitteln um so empfindlicher herangezogen, als mit den größeren Anforderungen der Militärverwaltung die Zunahme des Mangels im Hinterlande parallel lief.

So wurde Österreich mehr und mehr zu einer scharfen Erfassung seiner eigenen Vorräte und damit zu einer immer tiefer eingreifenden «straffen» staatlichen Bewirtschaftung gedrängt. An Stelle bloßer Höchstpreisvorschriften trat die Beschlagnahme durch eigene Organisationen, die dann in der Regel auch mit der Durchführung der Rationierung betraut wurden. Gleichzeitig mit der Vertiefung der Bewirtschaftung wurde auch der Kreis der bewirtschafteten Waren immer größer, denn das Freilassen einer Ware, die irgendwie als Ersatzstoff hätte dienen können, trieb sofort ihren Preis hinauf. Diese Bewegung zum Ausbau des Bewirtschaftungssystems der Tiefe und der Breite nach setzte im Herbst 1916 ein und ergriff dann im Laufe der nächsten Monate so ziemlich alle als Lebens- oder Futtermittel überhaupt in Betracht kommenden Stoffe.

Nur einige der wichtigsten Maßnahmen aus dieser Zeitperiode, in welcher das ganze Problem der Ernährungswirtschaft immer drohender wurde, seien an dieser Stelle angeführt. Der Viehverkehr wurde planmäßig unter Zwangs- anwendung und zu Höchstpreisen normativ geregelt (Mai 1917). Auf dem Gebiete der Fett- und Fleischversorgung führte der Weg über Verbrauchs- einschränkungen aller Art (fleischlose Tage usw.) zur Festsetzung von Höchst- preisen (Juli 1916) und zur Festsetzung von Höchststationen in den einzelnen Ländern (April 1917), schließlich zur Beschaffung und Verteilung des Fleisches durch eigene Organisationen. Die Versorgung mit Futtermitteln, bei welchen sich der Mangel immer fühlbarer machte, wurde wiederholt neu geregelt (Einbeziehung der Melasse Herbst 1916, von Futterrüben Anfang 1917 und von Heu und Stroh Mai 1917 in die öffentliche Bewirtschaftung) und die Beschaffung und Erzeugung von Ersatzfuttermitteln organisiert. Die Schwierig- keiten im Gemüse- und Obstverkehre führten zur Bewirtschaftung auch dieser Kategorie von Lebensmitteln, zu welchem Zweck eine besondere Bewirt- schaftungsstelle unter dem Namen Gemüse- und Obststelle (GEOS) im März 1917 errichtet wurde. Die immer größer werdenden Schwierigkeiten der Roh- stoffversorgung der Nahrungsmittelindustrien machten auch staatliche Maß- nahmen für die Preßhefe-, Kaffeesurrogate-, Malz- und Brauindustrie notwendig, indem eigene Wirtschaftsstellen für diese Industrien organisiert wurden, welchen, soweit eine Verarbeitung überhaupt zugelassen werden konnte, die einheitliche Versorgung der einzelnen Betriebe mit Rohstoffen, in weiterer Folge auch teilweise die Verbrauchsregelung mit den erzeugten Produkten übertragen wurde.

Die kritische Lage der Nahrungsmittelversorgung, ins- besondere der Brotversorgung Österreichs, die seit längerem an-

dauerte, besonders aber seit Ende 1916 eine wesentliche Verschärfung erfahren hatte, hatte allerorts die Frage aufgedrängt, wodurch diese schwierige Lage herbeigeführt worden war. Die öffentliche Meinung ging bei der Beurteilung dieser Frage von zwei gegensätzlichen Standpunkten aus: Während von der einen Seite, insbesondere von Seite der Vertreter der Produktion und des Handels, das System der staatlichen Bewirtschaftung als solches verantwortlich gemacht (Hemmung der Produktion, Mangel jedes Anreizes für den Produzenten zur Ablieferung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse) und mehr oder minder die Beseitigung oder Lockerung der Zwangsbewirtschaftung gefordert wurde, sah der von den Verbrauchern, und zwar insbesondere von den sozialdemokratisch orientierten Verbrauchern, vertretene gegenteilige Standpunkt gerade in der nicht genügenden Geschlossenheit und Konsequenz der Durchführung des Zwangssystems die Ursache der Versorgungsschwierigkeiten und verlangte einen weiteren straffen Ausbau.

Beide Auffassungen übersahen, indem sie das «System» der Nahrungsmittelversorgung an sich für die Lage als ausschlaggebend erachteten, die tatsächlichen Verhältnisse.

Für das wichtigste Gebiet der Nahrungsmittelversorgung, die Mehl- und Brotversorgung, war zu berücksichtigen, daß der größte Teil des Landes Galizien, welches ein Drittel der österreichischen Ackerfläche und mehr als ein Viertel der Körnerfruchternte darstellte, zuerst durch feindliche Besetzung und nachher durch die gründliche Zerstörung einer dreijährigen Kriegführung für die österreichische Versorgung nahezu ausgeschieden war. Der durch den Krieg verursachte Mangel an menschlicher und tierischer Arbeitskraft, an Dünger und andere mittel- und unmittelbar auf den Krieg zurückzuführende Umstände haben weiters bewirkt, daß die Ernte auch in den der feindlichen Einwirkung nicht ausgesetzten Ländern erheblich zurückgegangen war.

Gegenüber den Bodenerträgen im Frieden (Durchschnitt 1911 bis 1913) betrugen in den Kriegsjahren die Ernteerträge in Weizen, Roggen, Gerste und Mais einschließlich Saatgut: 1911 bis 1913: 64,900.000 q, 1915: 33,700.000 q, 1916: 30,200.000 q, 1917: 25,000.000 q.

Dieser Rückgang war (abgesehen vom Ausfalle Galiziens) in den bezeichneten, durch den Krieg verursachten ungünstigen Produktionsbedingungen begründet und der Landwirt wäre auch bei weitestgehendem Anreiz zur Vermehrung des Anbaues und der Erträge kaum in der Lage gewesen, mehr zu

produzieren. Der Rückgang des Bodenertrages stellte sich daher nicht als eine Folge des Systems, sondern als eine unvermeidliche Begleiterscheinung des Krieges dar.

Hatte die eigene Ernte somit infolge des Ausfalles der vom Feinde besetzten oder verwüsteten Gebiete und durch den Rückgang der Bodenerträge einen Rückgang von mehr als 50 % erlitten, so führte anderseits die Unterbindung der Einfuhr zu einer schwer ins Gewicht fallenden Verschlechterung der österreichischen Nahrungssituation.

Infolge dieses Rückganges der Einfuhr gestaltete sich gegenüber der Friedensversorgung die Versorgung im Kriege wie folgt:

	Verfügbare Mehlmenge (in Millionen Meterzentner)*)			
	Eigene Produktion		Einfuhr	Zusammen
im Frieden	28·0 (nur aus Weizen, Roggen)	13·3	(nur aus Weizen, Roggen)	41·3
1915/16	23·2 (aus Weizen, Roggen, Gerste, Mais)	10·9	(aus Weizen, Roggen, Gerste, Mais)	34·1
1916/17	20·3 (aus Weizen, Roggen, Gerste, Mais)	3·7	(aus Weizen, Roggen, Gerste, Mais)	24·0
1917/18	18·7 (aus Weizen, Roggen, Gerste, Mais)	3·7	(aus Weizen, Roggen, Gerste, Mais)	22·4

Aus den vorstehenden Ziffern folgt, daß eine klaglose Versorgung Österreichs aus der heimischen Ernte, die schon im Frieden nicht möglich war, im Kriege trotz Heranziehung von Gerste und Mais (zeitweise auch des Hafers) trotz schärfster Ausmahlung und trotz aller möglichen Sparmaßnahmen unmöglich war, mochte das System der Bewirtschaftung wie immer beschaffen sein, da die Sicherung der Brotversorgung zum großen Teile nicht eine Frage der inländischen Vorräte und des Systems ihrer Erfassung war, sondern überwiegend von auswärtigen Zufuhren abhing.

Der Kernpunkt der Schwierigkeiten war eben darin zu erblicken, daß die durchschnittliche Friedensjahrzufuhr von Getreide und Mehl, welche natur-

*) Bei der eigenen Produktion ist von der Bruttoernte 2 q per Hektar für Saatgut und Schwund in Abzug gebracht. Die Umrechnung auf Mehl erfolgte für die Friedensziffer für eine Ausmahlung von 76·2 % bei Weizen und 72 % bei Roggen, für die Kriegsjahre für eine Ausmahlung von 85 %. Zu beachten, daß für die Friedenszeit nur die Produktion und Einfuhr von Weizen und Roggen, für die Kriegsjahre auch Gerste und Mais berücksichtigt ist. Die fallende Kurve würde sonst noch schärfer sein.

gemäß in erster Linie zur Deckung des Bedarfes der Nichtselbstversorger, und zwar wieder zunächst jener Wiens und der produktionsärmeren Alpenländer, diente, in den Jahren 1916/17 und 1917/18 auf ein Viertel zurückgegangen ist! In keinem Kriegsjahre war es für Österreich möglich gewesen, die Deckung seines unumgänglich notwendigen Brotfruchtbedarfes zu Beginn des Jahres zu übersehen. Da diese Deckung, wie oben gezeigt, bestenfalls zur Hälfte aus inländischem Getreide gewonnen werden konnte, mußte die Beschaffung des übrigen Erfordernisses im Verhandlungswege mit anderen Staaten, insbesondere mit Ungarn, durchgesetzt werden. Diese Verhandlungen waren schwierig und brauchten Zeit. Eine Anpassung aber des Bedarfes an die inländische Deckung, bis die Jahresdeckung im Verhandlungswege gesichert sei, d. h. etwa unmittelbar nach der neuen Ernte durch vielleicht ein halbes Jahr mit halben Verbrauchsquoten zu leben, war natürlich unmöglich, da die normalen Verbrauchsquoten bereits ein Existenzminimum darstellten. Aber selbst wenn im Verhandlungswege die knappe quotenmäßige Deckung erzielt war, was meist nicht gelang, lastete auf Österreich immer noch das ganz unabsehbare Risiko des Einlangens dieser zugestandenen Einfuhrmengen, auf die dem österreichischen Staate kein Einfluß zustand. So ist im Wirtschaftsjahre 1917/18 die rumänische Einfuhr um 50 % hinter dem Voranschlage zurückgeblieben. Die Menge des für Österreich verursachten Ausfalles hätte genügt, über die Versorgungsschwierigkeiten hinwegzukommen. Diese Schwierigkeiten bestanden naturgemäß in Ländern, wie in Deutschland oder Ungarn, die sich ganz oder mit 90 % aus der eigenen Ernte versorgen konnten, nicht.

Es ist bereits darauf hingewiesen worden, wie sehr der Rückgang der Einfuhren an Lebensmitteln auf die Nahrungs- mittelversorgung Österreichs von Einfluß war. Österreich war für die wichtigsten Gebiete seiner Ernährung, insbesondere Getreide, Fleisch und Fett, von Ungarn, das, wie in dem einleitenden Hauptstücke eingehend gezeigt wurde, mit Österreich im Frieden ein einheitliches Wirtschaftsgebiet bildete, völlig abhängig. Die traurige Gestaltung der österreichischen Ernährungslage und die immer drängendere Not, in die Österreich geriet, kann überhaupt nur durch den Umschwung, welcher sich in den wirtschaftlichen Beziehungen der beiden Teilstaaten im Kriege vollzogen hat, erklärt und verstanden werden.

Die Tragweite dieser Veränderungen während des Krieges ist aus der folgenden Übersicht mit aller Deutlichkeit zu sehen. *)

*) Die in dieser Übersicht enthaltenen Ziffern sind der amtlichen Zwischenverkehrsstatistik des Österreichischen Handelsministeriums entnommen. Die Ziffern beziehen sich auf die Kalenderjahre und sind daher mit den Ziffern für die Wirtschaftsjahre (1. Juli bis 30. Juni), welche an anderen Stellen dieses Werkes angeführt sind, nicht übereinstimmend. Die Ziffern pro 1918 eignen sich, da sie infolge des Zusammenbruches nicht mehr das ganze Jahr umfassen, nicht zu Vergleichszwecken und wurden weggelassen.

Einfuhr von Lebensmitteln aus Ungarn.

In 1000 Meterzentner.

Warenbenennung	1909—1913 (Durchschnitt)	1914	1915	1916	1917
Getreide	<u>13.928·1</u>	10.212·3	5198·6	463·7	<u>276·8</u>
hievon insbesondere:					
a) Weizen	4.087·1	2.774·0	1390·1	180·3	79·8
b) Roggen	2.732·0	1.778·1	465·8	73·9	6·1
c) Gerste	2.046·8	1.671·4	566·2	65·8	9·2
d) Mais	3.178·4	2.946·4	2661·2	110·3	170·2
e) Hafer	1.843·0	1.021·1	90·3	18·0	2·1
Mehl	<u>7.316·1</u>	5.627·7	2085·9	567·9	<u>234·2</u>
Hülsenfrüchte	147·1	289·9	237·7	70·8	6·3
Gemüse	1.519·7	1.032·5	1607·2	1233·3	556·3
Obst	354·9	405·7	260·4	199·1	248·4
Vieh					
a) Rinder	327·0	352·1	139·1	42·1	95·0
b) Schweine	<u>595·0</u>	779·7	539·3	396·2	<u>113·7</u>
c) Schlachtpferde	12·0	13·2	10·2	17·7	44·0
Geflügel	147·8	132·1	88·0	94·0	97·5
Wild	29·2	19·9	10·3	13·6	10·9
Milch	704·5	656·0	465·5	315·7	117·9
Geflügelei	162·1	179·4	151·0	169·0	44·5
Butter	32·8	21·6	10·5	7·5	4·7
Schweinespeck, Fett und Speise-					
fette	<u>192·7</u>	200·1	153·7	59·5	<u>61·5</u>
Speiseöle	<u>27·2</u>	22·0	5·9	4·5	<u>0·4</u>
Fleisch, frisch und zubereitet,					
Fleischwürste	152·9	172·0	120·3	86·6	79·0

Diese Ziffern zeigen kraß den Rückgang der ungarischen Einfuhr. Der Ausfall der ungarischen Lieferungen nötigte Österreich, seine eigene Produktion in schärfster Form, bisweilen bis zur Abnahme des Saatgutes, heranzuziehen, seine Landwirtschaft im Verbrauche und in der Verfütterung aufs äußerste zu beschränken, wodurch die Erzeugung naturgemäß schwer geschädigt wurde, so daß der Ausfall der ungarischen Einfuhr die österreichische Ernährung nicht nur unmittelbar, sondern auch mittelbar beeinträchtigte. Ohne die in den Jahren 1916 und 1917 ermöglichten Getreideimporte aus Rumänien wäre Österreich schon frühzeitig zusammengebrochen.

Eine Erklärung dieser auffallenden und angesichts der staatlichen Gemeinsamkeit und Gemeinsamkeit der Kriegführung befremdenden Tatsachen ist nur in der Ungarn seit jeher eigentümlichen Sonderpolitik zu finden. Die Ernäh-

run gspol itik Ungar ns im eigenen Lande unterschied sich wesentlich von den weitgehenden Verbrauchseinschränkungen, welche Österreich seiner Bevölkerung aufzuerlegen gezwungen war. Die Kopfquote der ungarischen Brot- und Mehlversorgung während der ganzen Dauer des Krieges war stets um ein Bedeutendes höher als in Österreich. Wenn die ungarische Regierung sich darauf berief, daß die ungarische Bevölkerung fast ausschließlich von Brot lebe, so konnten hiedurch die höheren Kopfquoten der agrarischen, nicht aber der städtischen Bevölkerung begründet werden; es war nicht einzusehen, warum ein Einwohner von Budapest eine höhere Brotquote erhalten mußte als jener Wiens, Prags oder Innsbrucks. So hatte die ungarische Verbrauchsregelung im Sommer 1917 nicht nur den Selbstversorgern Monatskopfquoten von 12 bis 15 kg Getreide (das ist zirka 400 bis 500 g pro Tag gegen 300 bis 366 g in Österreich), sondern auch der städtischen Bevölkerung 7 kg Mehl (233 g pro Tag) zugebilligt, gegen 6 kg (200 g) in Österreich, wobei berücksichtigt werden muß, daß die österreichische Quote im letzten Kriegsjahre nur auf dem Papier stand, tatsächlich aber im gekürzten Ausmaße abgegeben wurde.

Es muß zugegeben werden, daß eine so komplizierte Reglementierung des Nahrungsmittelverkehrs mit seinem Monopolsystem und den vielfachen wirtschaftsbureaukratischen Maßnahmen, wie sie Österreich und Deutschland eingeführt hatten, für die Agrarwirtschaft Ungarns nicht ohne weiteres akzeptabel erschien. Aus diesem Grunde empfand auch Ungarn manche von Österreich getroffene Verfügung, vor allem die Höchstpreisfestsetzung für Agrarprodukte, für das eigene Land als höchst nachteilig und reagierte dann bei dem Verkaufe seiner landwirtschaftlichen Erzeugnisse Österreich gegenüber mit ähnlichen, immer weiter gehenden Zwangsmaßnahmen. Dieses Regime war zum Teil die Ursache, daß nicht einmal die Österreich zugestandenen Kontingente an Getreide, Schlachtvieh, Fett usw. erfaßt und eingeführt werden konnten. Die ungleiche Art der Bewirtschaftung in den beiden Staatsgebieten hatte aber auch noch andere für Österreich sehr ungünstige Folgen. So mußten z. B. die österreichischen Landwirte Vieh für die Heeresverwaltung zu den in Österreich geltenden Höchstpreisen überlassen, während Ungarn der Militärverwaltung zu viel höheren Preisen liefern konnte. Dieser Preisdruck, unter dem die österreichischen Viehzüchter standen, bewirkte, daß, trotz der schon sehr fühlbar werdenden Fleischknappheit, z. B. im Jahre 1916 viele tausend Stück Vieh von Österreich über die ungarische Grenze geschmuggelt wurden, um dann unter der Bezeichnung als ungarische Provenienzen zu hohen Preisen wieder nach Österreich zurückgebracht zu werden.

Gegenüber dem wiederholten dringenden Verlangen der österreichischen Regierung auf Lebensmittellieferungen verwies

Ungarn immer darauf, daß ihm die ganze Last der Brot- und Meherversorgung der gemeinsamen Armee und Verpflichtungen zu Lebensmittellieferungen an die deutsche Kriegsverwaltung obliegen, so daß es nicht imstande sei, auch noch zur Bedarfsdeckung der Zivilbevölkerung Österreichs mit größeren Zuschüssen beizutragen.

Bei dem Zusammenhange, den Ungarn zwischen seinen Lieferungen für die gemeinsame Armee und jenen für die österreichische Zivilbevölkerung aufstellte, erscheint es notwendig, dieser Frage hier etwas näherzutreten.

Die Organisation des militärischen Verpflegsdienstes war zunächst ein von den zivilen Regierungen gänzlich unabhängiger Apparat. Die Regierung Österreichs hatte auf eine den Produktions- und Verbrauchsverhältnissen entsprechende Heranziehung beider Staatsgebiete anfänglich keinerlei Einfluß; sie mußte zusehen, wie die Vorräte ihres selbst auf Zuschüsse angewiesenen Staatsgebietes durch die militärischen Aufkäufe und Requisitionen mehr und mehr verringert wurden. Ebenso war die Wirkung dieser militärischen Beschaffungsmaßregeln auf die Preise sehr unerwünscht.

Irgendwelche Vereinbarung über das Beitragsverhältnis beider Staaten für die Armeebedürfnisse im Falle eines Krieges war im Frieden nicht getroffen worden. Für die im Kriege nunmehr notwendig gewordene Ermittlung dieses Verhältnisses hätte die Tatsache, daß im Frieden der Abgang Österreichs an den wichtigsten Nahrungsmitteln aus Ungarn gedeckt wurde, Berücksichtigung finden müssen und daher ein entsprechender Aufteilungsschlüssel unter Berücksichtigung nicht nur der Produktions- und Konsumverhältnisse, sondern auch unter Berücksichtigung des beiderseitigen Austauschverkehrs vor dem Kriege festgesetzt werden sollen.

Die während des Krieges zwischen Österreich und Ungarn geführten Verhandlungen und getroffenen Vereinbarungen haben diesem Grundsatz zumeist nicht Rechnung getragen.

Hiefür sei beispielsweise hinsichtlich des Beitragsverhältnisses zur Armeeversorgung in Brotfrucht (Mehl) folgendes angeführt:

Bei den erstmaligen Verhandlungen zwischen den beiden Regierungen über die Deckung des Heeresbedarfes im Juni 1915 wurde als Schlüssel für die Aufteilung des Heereskontingentes das Verhältnis der beiderseitigen Produktion angenommen.

Die Lieferungsbeteiligung auf die beiderseitige Produktion aufzubauen, war bei der erwiesenen Unterdeckung Österreichs natürlich von vornherein verfehlt. Da beide Staaten zum Heeresbedarfe im Verhältnis ihrer Eigenproduktion beizutragen hatten, mußte Österreich einerseits aus seiner für den Eigenbedarf ungenügenden Produktion seine Quote zum Heeresbedarfe beitragen, andererseits erhielt es aber von Ungarn für seine Zivilbevölkerung um den ungarischen Heeresbedarfsanteil weniger, denn die von Ungarn an die österreichische Zivilbevölkerung abzugebende Brotgetreidemenge wurde von der ungarischen Regierung derart errechnet, daß von dem angenommenen ungarischen Ernteergebnisse nach voller Deckung des uneingeschränkten Konsums und Saatgutbedarfes der von Ungarn zu deckende Heeresbedarf vorweg in Abzug gebracht wurde. Da Österreich derart sein Kontingent an Brotfrucht an die Armee nicht zur Gänze liefern konnte,*) mußte es Teilmengen aus der rumänischen Einfuhr der Heeresverwaltung überlassen.**)

Da die Unhaltbarkeit dieses Zustandes offenbar war, wurde im Wirtschaftsjahr 1916/17 die Brotfruchtversorgung der Armee von Ungarn formell zur Gänze übernommen, so daß Österreich aus seiner Produktion Brotfrucht an die Armee nicht mehr abzuliefern hatte. Die Armeelieferungen Ungarns gingen aber wieder mittelbar zu Lasten der österreichischen Zivilbevölkerung, denn letztere erhielt im Jahre 1916/17 aus Ungarn nur mehr insgesamt 800.000 q Getreide (Getreide und Mehl zusammen auf Getreide gerechnet)! Da aber Ungarn trotz der übernommenen Verpflichtung den Armeebedarf an Brotfrucht nicht voll deckte,***) wurde vom Kriegsministerium ein Teil der rumänischen Einfuhr, die für die Versorgung der öster-

*) Das pro 1915/16 vorgeschriebene Heereskontingent betrug für Österreich 40.975, für Ungarn 56.400 Waggons Mehl. Tatsächlich wurden von Österreich 22.572 (55 %), von Ungarn 42.242 (75 %) Waggons eingeliefert.

**) Überdies belasteten die Mehrkosten des zur österreichischen Versorgung bezogenen teuren rumänischen Getreides Österreich. Österreich erwuchs auch noch aus einem anderen Gesichtspunkte Nachteile, indem der status ante bellum hinsichtlich der ungarischen Getreidelieferungen nach Österreich zugunsten der ungarischen Mühlen und zuungunsten der österreichischen Mühlenindustrie durch die ungarische Regierung verschoben wurde. Während im Frieden die ungarische Getreideeinfuhr durchschnittlich zu 55 % in Form von Mehl und zu 45 % in Form von Körnern erfolgte, erzwang Ungarn im Jahre 1915 anlässlich der erwähnten Verhandlungen die Lieferungen, insbesondere bei Weizen, zum größten Teil in Form von Mehl.

***) Insgesamt hat Ungarn (inklusive Kroatien) im Wirtschaftsjahre 1916/17 (1. August 1916 bis 31. Juli 1917) an Brotfrucht (oder solche ersetzende Frucht) geliefert (nach Angabe der 12. Abt. des k. u. k. Kriegsministeriums):

Getreide (Weizen und Roggen)	69.300 q
Mehl	4.931.700 q
Diverse Verpflegsartikel, wie Rollgerste, Maisgrieß, Hülsenfrüchte	686.400 q

Diese Mengen können es somit unmöglich rechtfertigen, daß in der gleichen Zeitepoche an Österreich nur 800.000 q Getreide geliefert wurden!

reichischen Zivilbevölkerung hätte dienen sollen, in Anspruch genommen, so daß Österreich von der rumänischen Gesamteinfuhr im Jahre 1916/17 per 6,100.000 q nur 3,200.000 q (also nur 53·5 %) erhielt. Österreich hat also auch in diesem Wirtschaftsjahre mittelbar dennoch für die Deckung des Heeresbedarfes mit aufkommen müssen, so daß ein beträchtlicher Teil des rationsmäßigen Bedarfes seiner Bevölkerung ungedeckt blieb und es zu den einschneidendsten Maßnahmen (Abnahme des Saatgutes, Kürzung der Rationen bei Selbstversorgern und Nichtselbstversorgern usw.) greifen mußte.

Da ein Teil der Armeegebiete während der überwiegenden Dauer des Krieges österreichisches Territorium (Galizien, Teile Tirols, Kärntens sowie der übrigen südlichen Kronländer) umfaßte, hat Österreich überdies auch unmittelbar für die Brotfruchtversorgung der Armee beigetragen. Auch kann nicht übersehen werden, daß nicht unbedeutende Teile des Heeres während verschiedener Perioden des Krieges sich in den besetzten feindlichen Gebieten unmittelbar versorgten, wodurch die formell übernommene Verpflichtung Ungarns zur gänzlichen Versorgung des Heeres mit Brotfrucht eine unmittelbare Erleichterung erfuhr, ohne daß sich dies in einer Vermehrung der ungarischen Lieferungen für die österreichische Zivilbevölkerung merkbar gemacht hätte.

Wenn also auch Ungarn ab 1916 formell die Last der Brotversorgung der Armee übernommen hat, so hat es doch in keinem Kriegsjahre den Mehl- und Brotbedarf der Armee allein gedeckt und aus diesem Titel können sonach die Minderbelieferungen an Österreich nicht gerechtfertigt werden.

In Deutschland fand Österreich fast immer entgegenkommende Hilfe. Anfänglich wurde Deutschland nur zum Austausch von Futter gegen Edelgetreide (Weizen, Roggen) in Anspruch genommen. Österreich bekam aus Ungarn und Rumänien Zufuhren vor allem an Mais. Nun war diese Frucht zur Herstellung der in Österreich gewohnten Brotnahrung wenig geeignet, und es war insbesondere sehr schwierig, den Maiszusatz über einen gewissen Prozentsatz zu steigern. Die österreichische Regierung trat daher wiederholt an Deutschland heran, um einen Austausch von Mais gegen Roggenmehl zu erhalten; diese Ansuchen wurden stets entgegenkommend behandelt. Später nahm Österreich auch unmittelbar deutsche Aushilfen in Anspruch, die wiederholt — und zwar trotz eigenem Mangels — gegeben wurden.

Seit Anfang 1917 wurde die Gesamtlage der Ernährung in Österreich — trotz aufopferndster Arbeit der Ernährungsbehörden — unaufhörlich schlechter. Die Heeresverwaltung suchte selbstverständlich mit allem Nachdrucke die Verpflegung zumindest der Mannschaft im Felde in vollem Umfange zu sichern. Da jener Teil der österreichischen

Bevölkerung, der in der landwirtschaftlichen Produktion tätig war, die Rationierungsvorschriften doch nur teilweise einhielt, lag der volle Druck des Mangels ganz überwiegend auf der städtischen und industriellen Bevölkerung Österreichs. Insbesondere der schlechte Ausfall der Ernte 1917 trug sehr zur Verschärfung der Lage bei. Die Ernährungsbehörden gerieten in eine hoffnungslos verzweifelte Lage. Denn während in den früheren Jahren doch noch da und dort die Möglichkeit bestand, durch Heranziehung von Reserven und Ersatzstoffen oder durch eine Art Umstellung der Konsumgewohnheiten wenigstens die Notdurft sicherzustellen, machte sich jetzt geradezu auf allen Gebieten der Ernährung ein krasser Mangel bemerkbar. Die Zufuhren aus dem Auslande versagten ebenso wie die aus den besetzten Gebieten; das Defizit in der Brot- und Mehlnahrung war nicht minder erschreckend wie die Unterdeckung des Bedarfes an Fett und Fleisch. An höherwertigen, insbesondere eiweißreichen Lebensmitteln, wie Milch, Eier und Käse, herrschte solcher Mangel, daß nur mehr die kärglichsten Rationen gedeckt werden konnten, im übrigen aber nur im Schleichhandel gegen teure Preise etwas zu haben war. Die Nahrung war nicht nur reizlos, ohne Abwechslung und knapp, sondern auch in ihrem Nährwerte so vermindert, daß die Wirkungen auf das Körpergewicht und die Gesundheit in einem erschreckenden Maße sichtbar wurden. Diese Erscheinungen traten nicht überall gleichmäßig auf; Gebiete mit starker landwirtschaftlicher Erzeugung blieben trotz der allgemeinen Not noch erträglich versorgt; dagegen wurde in den großen Verbrauchszentren und in den Gebirgsländern die Not im Winter 1917 erschreckend fühlbar.

Auch aus politischen und nationalen Einflüssen und Strömungen ergaben sich nicht selten mannigfache Hindernisse und Störungen, die sich besonders in den tschechischen Gebieten bemerkbar machten. Der Landwirt war an sich schon wenig geneigt, den Forderungen der Zwangswirtschaft zu entsprechen, und konnte um so eher von den tschechischen Führern zu einer Sabotage der Versorgung bewogen werden. Tatsächlich haben auch die deutschen Gebiete Böhmens verhältnismäßig besser abgeliefert als die tschechischen.

Jede der verschiedenen mit Ernährungsfragen befaßten Behörden fühlte die Not der von ihr abhängigen Menschen so

sehr, daß sie vielfach zu ganz rücksichtslosen Maßnahmen griffen. Damit geriet man in geradezu unhaltbare Verhältnisse, und schließlich mußten alle Faktoren erkennen, daß ein solches Wirtschaften unmöglich sei und daß nicht mehr für Österreich, Ungarn und die Armee gesondert verwaltet werden dürfe; aber in Ungarn wurden alle Vorschläge wegen Konzentration des gesamten Ernährungsdienstes aus staatsrechtlichen und politischen Gründen abgelehnt.

Der aus dem Ringen um die Schaffung einer obersten Ernährungsbehörde für die Gesamtmonarchie hervorgegangene «Gemeinsame Ernährungsausschuß» (Februar 1917) stellte keine Lösung dieser wichtigen Frage dar, die denn auch bis Kriegsschluß keine Lösung fand. Der gemeinsame Ernährungsausschuß*) hatte keinerlei Exekutive. Er mußte sich im wesentlichen mit der ebenso undankbaren wie mühseligen Aufgabe begnügen, Vorschläge über die Aufteilung der wenigen Vorräte auszuarbeiten und die beiderseitigen Regierungen und die Heeresverwaltung hiefür zu gewinnen.

Inzwischen hatte sich auch die Verpflegslage des Heeres verschlechtert.***) Die Zuweisungen an die Militärverwaltung waren so gekürzt, daß die Verpflegslage der Armee wiederholt gefährdet war. Die Mannschaft und insbesondere der Pferdestand waren ganz unzureichend ernährt.***)

*) Siehe Hauptstück IV, Seite 304.

**) Schon im Juli 1916 hatte das Armee-Oberkommando an die beiden Ministerpräsidenten eine Zuschrift gerichtet, in welcher es erklärte, «daß bei der Armee im Felde das Verpflegsausmaß auf jenes Minimum herabgesetzt sei, das gerade noch ausreiche, um die Kraft von Mann und Pferd zu erhalten; von der Erreichung eines Kraftüberschusses, der Mann und Pferd widerstandsfähiger machen würde, sei schon lange keine Rede mehr. Die Pferde erhalten eine Reservefutterportion, von der die Tiere nur mehrere Tage zur Not leben könnten. Werde nicht einmal dieses Minimum für Mann und Pferd geboten, sei ein Durchhalten unmöglich und die Folgen für den Ausgang des Krieges wären hiedurch die allerschwersten.» (K. u. k. Armee-Oberkommando, G. op. Nr. 90099 vom 7. Juli 1916.)

***) Die unzureichende Abstellung der Heereskontingente sowohl Österreichs als insbesondere Ungarns rief ständige Krisen in der Mehl- und Futterversorgung der Armee hervor. Die Folge der mangelhaften Ernährung zeigte sich Ende des Wirtschaftsjahres 1917/18 bereits in einer Einbuße der Schlagfertigkeit der Armee, insbesondere auch in den wegen Futtermangel aufgetretenen Pferdeverlusten. (Vom 1. Jänner 1917 bis 31. März 1918 sind bei der Armee rund 190.000 Stück Pferde infolge Unterernährung verendet.)

Anfangs Jänner 1918 gestaltete sich die Ernährungslage immer verzweifelter. Nach dem vom Ernährungsamte auf Grund der geltenden Brot- und Mehlrationen aufgestellten Erfordernispräliminare war für die Zeit vom 1. Jänner bis 15. August 1918 (also bis zur neuen Ernte) für die Deckung des Brot- und Mehlbedarfes der Zivilbevölkerung eine Menge von rund 10,000.000 q Getreide erforderlich. Da das Ernährungsamt die noch aus der eigenen Ernte zu erwartende restliche Aufbringung nur mehr mit 1,500.000 q bezifferte, aus Ungarn auf Grund der erfolgten Zusagen nur etwa 400.000 q Getreide und aus Rumänien nur etwa 1,500.000 q Getreide (Mais) erwartet werden konnten, ergab sich präliminarmäßig bis zum Sommer eine Unterdeckung von 6,600.000 q Getreide. Die sichtbaren, sofort verfügbaren Vorräte reichten nur mehr für ganz kurze Zeit. Das Ernährungsamt mußte sich daher zu einer neuerlichen Kürzung der an sich unzureichenden Mehlquote, sowohl der Selbstversorger als der Nichtselbstversorger, entschließen, die Mitte Jänner in Kraft trat. Diese Kürzung wurde im folgenden Ausmaße festgesetzt: Selbstversorger von 300 g Getreide auf 225 g Getreide pro Tag, Selbstversorger (Schwerarbeiter) von 366 g Getreide auf 300 g Getreide pro Tag, Nichtselbstversorger von 200 g Mehl auf 165 g Mehl pro Tag, Nichtselbstversorger (Schwerarbeiter) von 300 g Mehl auf 264 g Mehl pro Tag.

Selbst diese gekürzte Quote konnte nicht überall zur Ausgabe gelangen. So mußte in Wien z. B. in der letzten Jännerwoche die halbe Mehlration durch Teigwaren und Haferreis ersetzt werden. Die allgemeine Kürzung der Mehlquote und die sonstigen Ernährungsschwierigkeiten gaben den Anstoß zu einer Arbeiterbewegung, die sich über den größten Teil der Monarchie erstreckte. Aus den Kreisen der Arbeiterführer wurde der Anschauung Ausdruck gegeben, daß eine Revolution unvermeidlich sei, wenn nicht bald eine Besserung der Approvisionierungsverhältnisse eintrete. Trotzdem in der ganzen Monarchie viele Tausende von Industriearbeitern streikten, verlief dennoch die gesamte Bewegung mit bemerkenswerter Ruhe.

Auch in allen anderen Lebensmitteln machte sich drückender Mangel geltend. Bei Fett betrug im April 1918, zu welcher Zeit die Verbraucher in Wien nur mehr 40 g pro Kopf und Woche erhielten, der Monatsbedarf 900 t; zur Deckung stand nur eine Monatsproduktion von kaum 50 t Kriegsmargarine zur

Verfügung. Die täglichen Milchlieferungen in die Städte genühten kaum für den Bedarf der Kinder und Kranken. Auch auf dem Gebiete der Kartoffelversorgung waren die Verhältnisse unhaltbar geworden. Westgalizien war 1918 zwar frei, aber derart verwüstet, daß es kaum seinen Eigenbedarf zu decken vermochte, Ostgalizien aber gehörte, soweit es nicht Kampfgebiet war, zum Etappenraum. Die übrigen Länder bildeten mit Ausnahme einiger böhmischer und mährischer Bezirke reine Zuschubsgebiete. War man 1916/17 genötigt gewesen, zum Ersatze der unentbehrlichen Kartoffeln auf Möhren (Wruken) aus Deutschland zu greifen, so stand im Frühjahr 1918 selbst dieses so überaus bescheidene Auskunftsmittel nicht zur Verfügung.

Die Versorgungslage des Staates trug das Gepräge einer permanenten schweren Krise, die Tag für Tag mit einer Katastrophe zu enden drohte. Fallweiser Zuschub von Lebensmitteln in die am meisten gefährdeten Betriebe war so ziemlich das einzige Mittel, durch das Erleichterungen erzielt und der völlige Zusammenbruch aufgehalten werden konnte.

Der Friede von Brest-Litowsk, als «Brotfriede» begrüßt, rief in der Bevölkerung die Erwartung wach, daß durch Zuschübe aus der Ukraine der ärgsten Not gesteuert werden könnte und werde. Zur möglichst raschen Auswertung des ehemals als Kornkammer Rußlands bekannten Gebietes der Ukraine war einvernehmlich mit Deutschland schon Ende Februar 1918 alles Erforderliche mit größter Beschleunigung in Bewegung gesetzt worden. Der Gesamterfolg war unzureichend. Eigentlich brachte die Ukraine nur durch die großen Vorräte ihrer Zuckerfabriken sowie die leichter erfaßbaren Viehstände eine gewisse Verbesserung der Ernährung. Immerhin haben die, wenn auch nicht großen Mengen an Zerealien, die aus der Ukraine herbeigeschafft wurden,*) doch den Zusammenbruch vom Mai bis Ende Oktober 1918 aufgeschoben.

Mitte Mai 1918 machte Österreich noch einen Versuch, durch Verhandlungen mit Deutschland eine gewisse Verbesserung seiner schon damals ganz unhaltbaren Lage herbeizuführen. Als Ergebnis dieser Besprechung wurde von Deutschland eine gewisse Vorzugsbehandlung hinsichtlich der Zuteilung der aus

*) Siehe Hauptstück VI, Seite 402.

welchem er den Antrag stellte, daß, sofern nicht von Ungarn Lebensmittelzuschübe erlangt werden könnten, die Lieferung von Kohle und Petroleum an Ungarn sofort eingestellt werde. Nach diesem Berichte, der im folgenden auszugsweise wiedergegeben wird, stand insbesondere die Mehl- und Fettversorgung Wiens unmittelbar vor dem Zusammenbruche:

Auf Grund einer Wochenquote von 250 g Kochmehl und 1260 g Brot war die Deckung des Mehlbedarfes nur mehr für 40 Tage (bis 11. November) gegeben. Tatsächlich reichte die Versorgung in den verschiedenen Kronländern verschieden weit. In Wien und Niederösterreich nur bis Ende Oktober! In Triest nur auf eine Woche. Eine Verschiebung aus den produktionsreicheren Gebieten Böhmens und Mährens war infolge des nationalen Widerstandes bereits unmöglich geworden. Die Kartoffelversorgung der Städte war noch ungesichert. Die notwendige Transportbewegung von vielen Tausenden Wagen war nicht durchzuführen. In den Lieferungsländern Galizien und Böhmen waren Widerstände gegen die Kartoffelausfuhr bemerkbar. Der Fleischbedarf Wiens, der bei einer Wochenquote von 125 dkg pro Kopf zirka 1,400.000 kg pro Monat betrug, konnte nur mehr dadurch gedeckt werden, daß der Bedarf der Garnison Wien durch die Zivilverwaltung nicht mehr gedeckt wurde. Die Fettversorgung hing bereits völlig in der Luft. Bis 20. Oktober war in Wien noch eine Zuteilung von 4 dkg pro Kopf und Woche (!) sichergestellt. Ab 20. Oktober war auch hierfür eine Deckung nicht mehr gegeben. Die Milchlieferung war auf ein Minimum gesunken; der Milcheinkaufsschein konnte nicht mehr honoriert werden. Die Zuckerkampagne hatte infolge ungenügender Kohlenversorgung so spät begonnen, daß die Zuckerkarte erst verspätet honoriert werden konnte. Anstatt Weißzucker mußte Rohzucker ausgegeben werden, Infolge der Schwierigkeiten in der Zuckererzeugung war die Produktion einer Reihe von Industrien gefährdet, deren Erzeugung von der Verwendung von Zucker abhängig war: die Erzeugung von Marmelade, von Hefe für die Broterzeugung, die Herstellung des Kriegskaffees.

Der Bericht schloß mit der Erklärung, daß die Situation sich in jedem einzelnen Artikel überaus gefährdend gestaltet habe und von einer halbwegs geregelten Ernährungswirtschaft keine Rede mehr sein könne.

Ende Oktober erfolgte der Zusammenbruch.

3. KAPITEL.

Die Kriegswirtschaft und die «Zentralen».

Im Rahmen der staatlichen Ernährungsverwaltung und deren Organisation während des Krieges haben die sogenannten «Zentralen» einen großen Raum und eine große Bedeutung

gewonnen. Unter diesem Namen faßte die Öffentlichkeit die zahlreichen kriegswirtschaftlichen Organisationen zusammen, die der Staat während des Krieges teils als administrative Hilfsorgane, teils als die kaufmännischen Exekutivorgane seiner Kriegswirtschaft ins Leben gerufen hat und die die Hauptträger der staatlichen Bewirtschaftung waren. Dies gilt insbesondere auch von jenen kriegswirtschaftlichen Organisationen, die kurzweg als Ernährungszentralen*) bezeichnet wurden. Sie waren ein Bestandteil der staatlichen Ernährungs- und Verwaltungsorganisation.

Diese ihre Stellung als Träger und Exponent, als «Delegierte» der Wirtschaftsführung des Staates ist in der öffentlichen Auffassung vielfach, bewußt und unbewußt, verkannt worden. Der Staat verfügte nur über eine obrigkeitliche, juristische Verwaltung; eine staatliche Wirtschaftsverwaltung bestand, von der für wenige Monopole bestehenden Verwaltung abgesehen, nicht. Die Aufgaben aber, die im Krieg an den Staat herantraten, und deren er sich nicht entschlagen konnte, erforderten wirtschaftliches Handeln. Die Regierungen stellten hatten sich anfänglich ganz überwiegend gegen den Gedanken einer positiv eingreifenden Wirtschaftspolitik ablehnend verhalten. Aber auch die Verteidiger und Vertreter solcher Maßregeln taten es nicht etwa von einer grundsätzlichen Einstellung aus (also etwa als Anhänger staatssozialistischer Ideen), sie hatten vielmehr rein praktische Erwägungen im Auge. Sie sahen die Gefahr, die sich bei einer etwa längeren Dauer des Krieges aus der Schmalheit der Nahrungsmittelbasis Österreichs ergeben müsse: Vom Weltverkehr völlig abgeschnitten, von seinem gewohnten Lieferanten der Nahrungsmittel — Ungarn — grundsätzlich abgesperrt und mit nur ganz unzureichenden Kontingenten beliefert, war Österreich auf seine eigene, vollständig unzulängliche Erzeugung angewiesen. Dabei spielte nicht nur die Quantität der Versorgung, sondern auch die Preisbestimmung eine wichtige Rolle. Denn eine abnorme Teuerung der Lebensmittel ohne entsprechende Erhöhung der Einkommen war mit dem Versagen der notwendigen Nahrung für die breiten Schichten gleichbedeutend.

Nachdem es einmal klar war, daß Österreich sich in der

*) Die wichtigsten im Laufe des Krieges auf dem Gebiete des Ernährungs wesens errichteten kriegswirtschaftlichen Organisationen (Zentralen) waren: Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt (Errichtung 1915), Futtermittelzentrale (1915), Amtliche Übernahmestelle für Vieh und Fleisch (1918), Gemüse- und Obstversorgungsstelle (1916), Zuckerzentrale (1915), Spirituszentrale (1915), Melassezentrale (1915), Brauerzentrale (1915), Malzzentrale (1915), Kriegskaffeezentrale (1916), Verteilungsstelle für gedarrte Zichorienwurzeln (1916), Österreichische Zentral-Einkaufsgesellschaft A. G. (früher «Miles», 1916), Kriegswirtschaftsverband der Preßhefeindustrie (1916), Kriegswirtschaftsverband der Kartoffelstärkeindustrie (1916), Kriegswirtschaftsverband der Kartoffeltrocknungsindustrie (1916).

Situation einer belagerten Festung befand, mußte die Regierung — alle anderen Erwägungen dem obersten Ziele der Kriegsführung unterordnend — eine minimale Versorgung der Bevölkerung des Hinterlandes sicherzustellen trachten. Daß die freie Wirtschaft bei dem unbestreitbaren Mangel an Beständen, also bei der völligen Verschiebung des Verhältnisses zwischen Nachfrage und Angebot hiezu nicht imstande gewesen wäre, kann wohl kaum bestritten werden. Man hatte also nur zwei Möglichkeiten: staatliche Bewirtschaftung oder die Gefahr schwerster sozialer Störungen und unabsehbarer Rückwirkungen auf das Endergebnis des weltgeschichtlichen Ringens.

Zuerst trat diese Zwangslage an der Jahreswende 1914/15 bei der Brotversorgung zutage. Nachdem dieser erste Versuch, eine große staatliche Bewirtschaftungsorganisation aufzustellen, über Erwarten geglückt war, und als die lange Dauer des Krieges erkannt wurde, schritt man auf dem Wege der staatlichen Kriegswirtschaft rasch weiter.

Tatsache ist, daß die Bevölkerung selbst es war, welche, von Ausbeutung bedroht, behördliche Maßnahmen und behördliches Handeln verlangte, während die Regierung anfänglich sich vor Eingriffen in das komplizierte Räderwerk der Wirtschaft scheute und nur widerstrebend sich hiezu verstand. Selbst wenn die österreichische Regierung in Erkenntnis der unzureichenden Verwaltungsorganisation und ihrer Ohnmacht Ungarn gegenüber die öffentliche Bewirtschaftung als nicht zielführend erachtet und sich einer Regelung der Wirtschaft hätte enthalten wollen, sie wäre durch die Bevölkerung zum Handeln gezwungen worden. Konnte auch die öffentliche Bewirtschaftung Mißbräuche und Wucher nicht verhindern, so ist es doch klar, daß noch viel weniger die freie Wirtschaft hiezu fähig gewesen wäre. Ob im einzelnen die kriegswirtschaftlichen Maßnahmen immer zweckmäßig und geeignet waren, ob im einzelnen nicht zu stark in den wirtschaftlichen Individualismus eingegriffen wurde, ist eine andere Frage. Auch wenn sie bejaht wird, könnte hiedurch die Tatsache, daß während des Krieges eine Beschränkung der Freiwirtschaft notwendig, ja zwingend war, nicht aus der Welt geschafft werden. Die freie Verfügung über unzulängliche Vorräte und die freie Konkurrenz um dieselben hätten zur schwersten Bedrängnis der wirtschaftlich Schwächeren und zu sozialen Erschütterungen geführt.

Die öffentliche Bewirtschaftung ist nicht als Ergebnis willkürlicher Entschlüssen oder einer theoretisch mehr oder weniger gelungenen Konzeption, sondern als Ausfluß eiserner Notwendigkeit und aus den Verhältnissen heraus entstanden. Die Festsetzung von Höchstpreisen, die Beschlagnahme und Erfassung der Erzeugung, die Verteilung der erfaßten Güter und die Regelung des Verbrauches bezeichnen die Etappen, welche

die Kriegswirtschaft erst zögernd, dann in immer stärkeren Eingriffen in die Freiheit der Erzeugung, des Verkehrs und des Verbrauches durchmessen hatte.

Zur Lösung dieser Aufgaben bedurfte der Staat Organe, die erst geschaffen werden mußten. Die Schwierigkeiten dieses Verwaltungsproblems waren nicht gering. Die staatliche Bureaucratie konnte diese wirtschaftlichen Aufgaben, die fachliche Kenntnisse und Geschäftskunde erforderten, für sich nicht lösen ohne Mithilfe der Träger der Privatwirtschaft. Gleichwie die staatliche Bewirtschaftung nicht nach einem einheitlichen Plane, sondern im Wege einer fortdauernden Evolution erfolgte, ist die Errichtung der ernährungswirtschaftlichen Zentralen nicht nach einem bestimmten methodischen System erfolgt. Sie verdankten ihre Entstehung vielfach dem augenblicklichen Bedürfnisse. Wie, der Eigenart der verschiedenen Nahrungs- und Futtermittel entsprechend, die Aufgaben dieser Wirtschaftszentralen verschiedene waren, von der einfachen Kontrolle bis zur strengsten Monopolisierung, so war auch Aufbau und Rechtsform dieser Verwaltungseinrichtungen sehr verschiedenartig gestaltet.*)

Eine einheitliche Behandlung und Beurteilung dieser mit Unrecht unter der Sammelbezeichnung «Zentralen» zusammengefaßten Wirtschaftssubjekte ist nicht möglich. Die rechtliche Grundlage für die Wirtschaftszentralen bildete die Kaiserliche Verordnung vom 10. Oktober 1914, RGBl. Nr. 274, mit welcher die Regierung ermächtigt wurde, aus Anlaß der durch den Krieg verursachten außerordentlichen Verhältnisse die notwendigen Verfügungen auf wirtschaftlichem Gebiete zu treffen; diese Kaiserliche Verordnung wurde nach dem Wiederauftritt des Parlaments durch das Gesetz vom 24. Juli 1917, RGBl. Nr. 307, ersetzt. Die reale Errichtung der einzelnen Organisationen wurde meist durch Verordnungen der Ressortministerien (die K. G. V. durch eine Verordnung des Gesamtministeriums), teils auch durch einfache Ministerialerlässe verfügt.

Die äußere und rechtliche Form der Errichtung war für die Stellung der Zentralen nicht ausschlaggebend. Ob sie nun als

*) Siehe die stenographischen Protokolle über die Sitzungen der Vereinigten Kommission für Kriegswirtschaft des österreichischen Reichsrates (September 1917 bis September 1918); ferner die Jahrestätigkeitsberichte der verschiedenen ernährungswirtschaftlichen Organisationen (Zentralen).

staatliche Verwaltungsanstalt auftraten, wie die K. G. V. und die Futtermittelzentrale, oder in die Form der Aktiengesellschaft oder Gesellschaft m. b. H. gekleidet wurden, wie die Österreichische Zentral-Einkaufsgesellschaft oder Gemüse-Obststelle, oder in Anlehnung an kartellierte Industrieorganisationen, wie die Zucker-, Spiritus- und Melassezentrale, oder unter Benützung von freien oder zu Zwangsverbänden ausgestalteten industriellen Verbänden, wie die Brauerzentrale, Malzzentrale usw., gebildet wurden — sie hatten das Gemeinsame, daß sie auf gemeinwirtschaftlicher Grundlage standen und ihre Tätigkeit nur im Rahmen der vom Staate erlassenen, besonderen Bewirtschaftungsnormen entwickeln konnten. Sie waren ausführende Organe der Staatsverwaltung, die von ihr mit staatlichen Zwangs- und Hoheitsrechten ausgestattet waren.*)

Bei der improvisierten Errichtung der Wirtschaftszentralen, die zumeist in zwölfster Stunde erfolgte, kam der gemeinwirtschaftliche Charakter und Zweck in Aufbau und Zusammensetzung nicht immer klar zum Ausdruck. Insbesondere durch die Tatsache, daß der Staat den Wirtschaftszentralen die zu ihrer Betriebsführung nötigen Mittel nicht beistellte,**) diese daher auf Privatkapital angewiesen waren oder ihre Betriebskosten durch eine Zuschlagswirtschaft decken mußten, erhielten die Wirtschaftszentralen, wenngleich ihre Gebärung im gemeinwirtschaftlichen Sinne geführt wurde (limitierte Verzinsung des Kapitals bei den gesellschaftlich organisierten Zentralen), den Charakter privatwirtschaftlicher Unternehmungen, welcher ihre behördliche Funktion verdunkelte und für sie eine ihrer Wirksamkeit vielfach abträgliche Zwitterstellung schuf.

Die organische Schaffung einer neuartigen Wirtschaftsorganisation auf einem bisher der privaten Tätigkeit überlassenen Gebiete des Wirtschaftslebens, wofür Erfahrungen und Tra-

*) Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 16. Juni 1916, Zahl 4378: «Die Zuckerzentrale fungiert, obwohl sie nicht aus Berufsbeamten gebildet ist, als Verwaltungsbehörde.»

**) Nur der K. G. V. war die Staatsgarantie eingeräumt, auf Grund deren sie sich die nötigen Mittel durch Wechselkredit beschaffte. Der Österreichischen Zentral-Einkaufsgesellschaft war eine Ausfallgarantie bis zum Höchstbetrage von 5.000.000 K. eingeräumt, die jedoch bei dem Umsatze der Gesellschaft keine Rolle spielte.

ditionen nicht vorlagen, statistische Grundlagen*) vielfach fehlten, mußte zumeist sozusagen über Nacht erfolgen. Am besten gelang dies noch bei jenen Wirtschaftszentren, die sich an bestehende industrielle Organisationen anlehnten, durch welche die Produktion und der Verkauf schon bisher bestimm-

*) Alle Versuche, in verlässlicher Weise den tatsächlichen Umfang der Produktion und des Verbrauches an Lebensmitteln und Futtermitteln — zwischen der Ernährung von Mensch und Vieh besteht ja ein organischer Zusammenhang — sowie die Verteilung dieses Verbrauches vor dem Kriege statistisch festzustellen, stießen infolge der Unzulänglichkeit der Produktionsstatistik und des völligen Mangels einer zureichenden Konsumstatistik auf fast unüberwindliche Hindernisse. Diese Unzulänglichkeit der bestehenden Statistik wurde während des Krieges schwer empfunden und hat viele Fehler unserer Kriegswirtschaft verursacht, denn alle wirtschaftspolitischen Anordnungen und Wirtschaftspläne, alle Maßnahmen zur Aufbringung und Verteilung der sichergestellten Nahrungsmittel entbehrten der verlässlichen Grundlage, und trotz aller Bemühungen konnte natürlich während des Krieges eine einwandfreie Statistik nicht aus dem Boden gestampft werden. In Österreich wurden zwar vom Ackerbauministerium alljährlich die «Anbauflächen» und «Ernteergebnisse» landwirtschaftlicher Bodenprodukte (Getreide, Kartoffeln, Futtermittel und andere Nährpflanzen) veröffentlicht. Die Erhebungen beruhten aber in der Regel auf Schätzungen der landwirtschaftlichen Hauptkorporationen und ihrer Vertrauensmänner. Da eine fachliche Kontrolle nur selten vorgenommen wurde, beruhte ihre Verlässlichkeit lediglich auf dem Verständnisse oder guten Willen der betreffenden Persönlichkeiten. Überdies waren die für die statistischen Erhebungen ausgeworfenen Mittel unzureichend. Nach der Meinung von Fachleuten blieben die offiziell ausgewiesenen Ernteergebnisse gegenüber den tatsächlichen Erträgen bedeutend zurück. Die Bedürfnisse der Kriegswirtschaft haben dazu geführt, daß für die Zwecke der staatlichen Ernährungspolitik besondere, mit großen Kosten verbundene Erhebungen über Anbauflächen und Ernteerträge durch fachkundige Erhebungsorgane durchgeführt wurden. Diese fanden zum erstenmal für das Jahr 1915/16 statt und wurden für die folgenden Jahre immer weiter ausgebaut. 1917/18 ordnete das Amt für Volksernährung die individuelle Erhebung der Anbauflächen nach einzelnen Besitzern und Kulturen durch Begehung an; für die Ernteertragserhebungen wurden Probedrüsch- und Probewägungen angeordnet. (Siehe Söhner, Die Anbauflächen- und Erntestatistik in Österreich in den Jahren 1916 und 1917, Wien und Leipzig 1917, Fr. Deuticke.) Nicht viel besser stand es um die Viehzählungen, die alle zehn Jahre gleichzeitig mit der Volkszählung vorgenommen wurden. Abgesehen von anderen Mängeln beeinträchtigte schon der Zeitpunkt, zu dem die Zählungen vorgenommen wurden, d. i. der 31. Dezember, die Verlässlichkeit der Zählungsergebnisse, weil um diese Zeit, insbesondere in Jahren ungünstiger Futterernte, der Viehstand erheblich verringert ist. (S. Strakosch, Grundlagen der Agrarwirtschaft in Österreich, Wien 1917, Tempsky, 2. Auflage, Seite 251.) Während des Krieges wurden übrigens Viehzählungen in kürzeren Zeitabschnitten vorgenommen. Verlässlichere Grundlagen boten hinsichtlich

ten Regelungen unterworfen waren, so daß an Bestehendes angeknüpft werden konnte. Meist mußte alles überstürzt werden, so daß oft zur Errichtung einer solchen Organisation weniger Zeit zur Verfügung stand, als man im Frieden für die Vorbereitung einer Enquete verwendet hätte. *)

Die Organisation dieser Wirtschaftszentralen an sich war eine Leistung, die dadurch nicht verringert wird, daß ihnen, wie der staatlichen Bewirtschaftung überhaupt, die sachlichen Erfolge vielfach versagt blieben und bleiben mußten, schon deshalb, weil die zur Befriedigung des Bedarfes notwendigen Mengen meist auch nicht annähernd im Inlande zur Verfügung standen oder im Auslande hätten beschafft werden können.

Die Abneigung weiter Kreise, die aus dieser Quelle stammt, hatte aber noch andere Ursachen. Die Zentralen hatten die vorhandenen Warenbestände möglichst restlos zu «erfassen», wobei sie für die erworbene Ware den vorgeschriebenen Übernahme Preis zu bezahlen hatten. Auch wenn angenommen wird, daß dieser Preis die Gestehungskosten gedeckt und darüber hinaus noch einen bürgerlichen Nutzen belassen hat, so war er doch noch in aller Regel niedriger als der im freien (d. h. verbotenen) Verkehr erzielbare Preis, in dem eben auch eine entsprechende Prämie für den damals gegebenen Seltenheitswert der Ware enthalten war. Gerade vor dieser Prämie für den Seltenheitswert wollte die öffentliche Bewirtschaftung den Verbraucher schützen. Die Erzeuger und Händler, also die jeweiligen Eigen-

einiger der indirekten Besteuerung unterliegenden industriell erzeugten Nahrungs- und Genußmittel (wie Zucker, Spiritus, Bier) die finanzämtlichen Aufschreibungen, welche auch über die verarbeiteten Rohstoffe Aufschluß gaben.

Ganz unzureichend war die Konsumstatistik. Für den Lebensmittelverbrauch der großen Städte lieferten die Aufzeichnungen über die der Linienverzehrungssteuer unterliegenden Lebensmittel, ferner die kommunalen Marktberichte u. dgl. einige Anhaltspunkte, für einzelne kartellierte Artikel, wie Zucker, die Kartellaufzeichnungen. Im allgemeinen aber existierte eine systematische Statistik des Konsums der Bevölkerung und der Verteilung der Lebensmittel, von vereinzelter Erhebungen über Lebensverhältnisse und Wirtschaftsrechnungen von Arbeiterfamilien abgesehen, nicht.

*) Die Futtermittelzentrale wurde mit Verordnung vom 11. August 1915, RGBl. Nr. 232, errichtet und hatte mit 15. August ihre Tätigkeit zu beginnen. In diesen vier Tagen hatte die Stelle den ganzen Kleinverkehr den neuen gesetzlichen Bestimmungen anzupassen, die Erfassung und Verteilung der Futtermittel zu organisieren und sich das notwendige Personal und die erforderlichen Lokalitäten anzuschaffen (Tätigkeitsbericht der Futtermittelzentrale, Wien 1917).

tümer der Bestände, waren aber nur selten geneigt, die Berechtigung einer solchen von Staats wegen festgestellten Preistaxe anzuerkennen. Sie haben daher das ganze System solcher Höchstpreise nachdrücklich abgelehnt und der zur Durchsetzung einer solchen Preispolitik berufenen Zentrale entgegengearbeitet. Sie suchten ihre Ware unter Umgehung des von dem Monopolinstitut vorgeschriebenen Weges an den Mann zu bringen. Da nun zwischen dem erzielbaren Notpreis und dem vorgeschriebenen Höchstpreis stets eine erhebliche Spannung bestand, waren große Zwischenhandelsgewinne möglich. Diese Gewinnaussicht hat dann ein eigenes Gewerbe, den Schleichhandel, entstehen lassen.

Je stärker auf der einen Seite die Warennot, auf der anderen die Inflation wurde, desto weniger fand man in den Kreisen der Regierung den Mut, die Übernahmspreise den bestehenden Verhältnissen anzupassen, um so größer wurde also die Spannung zwischen der amtlichen Taxe und dem freien, d. h. Schleichhandelspreis. Das wieder bewirkte eine um so weitere Verbreitung des Schleichhandels, wodurch der amtlichen Bewirtschaftung immer größere Mengen entzogen und auch ihr sozialer Zweck, die gleichmäßige Verteilung, immer stärker durchkreuzt wurde. Insbesondere in der zweiten Hälfte 1917, dann im Jahre 1918, traten diese Fehler der staatlichen Preispolitik und ihre Folgeerscheinungen immer auffälliger hervor.

Bei der Durchsetzung des Prinzips der gleichmäßigen Verteilung vorhandener Bestände waren aber nicht nur Interessensgegensätze zwischen Händler und Produzenten auf der einen und Verbrauchern auf der anderen Seite zu überwinden. Vielmehr gab es auch Waren, die im Produktionsgebiete so reichlich vorhanden waren, daß dort nicht nur eine ausreichende Versorgung, sondern bei Verhinderung einer Ausfuhr aus diesem Gebiete auch eine billige Eindeckung möglich gewesen wäre. Mit der längeren Dauer des Krieges begann jedes solche Gebiet — oft herunter bis zum einzelnen Bezirk — seine Handelspolitik auf eigene Faust. Die Länder sperrten sich ab und setzten den Dispositionen der Zentralen, ja der Regierung, passiven und schließlich sogar aktiven Widerstand entgegen.

Die eigentliche Verwaltung und Leitung der Wirtschaftszentralen lag nicht in den Händen von Berufsbeamten, sondern von Fachmännern der Privatwirtschaft, denen staatliche Berufsbeamte mit Vetorecht zur Geltendmachung des staatlichen Einflusses zur Seite gegeben waren. Die staatliche Verwaltung hatte sicherlich einen richtigen Weg betreten, als sie zur Mitarbeit

tüchtige, aus der Privatwirtschaft hervorgegangene Fachleute heranzog; solche mußten herangezogen werden, da der Staat in seinem Beamtenkörper naturgemäß geeignete Kräfte für diese vielfach rein kaufmännischen und dabei sehr verschiedenartigen Aufgaben nicht finden konnte.

Es ist festzustellen, daß die meisten der von der Regierung in solche Stellungen berufenen Fachleute diese nicht nur nicht mißbraucht, sondern geradezu ihren privaten Vorteil bewußt hintangesetzt haben. Nichtsdestoweniger blieb die Öffentlichkeit argwöhnisch, und die Konkurrenten, die nicht in der Leitung der Zentrale saßen oder dort nicht über den gleichen Einfluß verfügten, haben nicht selten dazu beigetragen, ein solches Mißtrauen zu nähren.

Es sei hier eine Bemerkung über die Bedeutung der Kontrolle gemacht. Wer englische oder gar amerikanische Organisationen mit solchen in Zentraleuropa vergleicht, wird einen bemerkenswerten Unterschied feststellen können. In Amerika wird das Schwergewicht im organisatorischen Aufbau auf möglichst gute Durchführung der Aufgaben des Apparates gelegt, wogegen die Überwachung in den Hintergrund tritt. In Zentraleuropa ist die Verteilung des Gewichtes zwischen Aktion und Kontrolle eine andere, und zwar besonders dann, wenn es sich um staatliche oder staatlich beeinflusste Organisationen handelt. Bei diesen wird der Überwachung eine große, oft zu große Bedeutung beigemessen. Das erklärt sich vielleicht daraus, daß im Unterbewußtsein unserer Öffentlichkeit im allgemeinen und unserer Staatsverwaltung im besonderen noch immer die polizeistaatliche Idee nachwirkt. In der Kriegswirtschaft war das deutlich zu erkennen: Selbst Regierungsstellen standen den Zentralen — diesen völlig neuartigen und unausgeprobten Organisationen — mit Mißtrauen gegenüber, mitunter auch dann, wenn sie sie selbst begründet hatten. Man suchte daher möglichst weitgehende Kontrollen zu schaffen. Man war beruhigt, sobald solche gegeben waren, ohne daß man sich immer vergewisserte, ob die bestellten Kontrollorgane überhaupt in der Lage seien, von den ihnen eingeräumten (stets sehr weitgehenden) Aufsichtsbefugnissen wirklich sachgemäß Gebrauch zu machen. Es ist bemerkenswert, daß auch die Öffentlichkeit, die der «Zentralenwirtschaft» doch recht mißtrauisch gegenüberstand, sich meist mit der Erklärung, daß die Monopolanstalt diesem oder jenem Ministerium unterstellt sei, dank dem Ansehen der österreichischen Bürokratie begnügt und beruhigt hat.

Die Mitarbeit der Fachleute in den Bewirtschaftungsstellen hat aber — abgesehen von den Interessenkonflikten — auch noch andere Unzukömmlichkeiten gezeitigt. Diese Zentralen waren tatsächlich Ämter, die, mit häufig sehr weitgehenden Befugnissen ausgestattet, nach dem Ermessen und subjektiven Urteil der leitenden Personen vorzugehen vermochten. Diese weit-

gehende und kaum kontrollierbare Machtvollkommenheit, die Persönlichkeiten des kaufmännischen und industriellen Lebens in die Hand gelegt wurde, hat — wenn auch nur in seltenen Fällen zu einem Mißbrauch in der Sache — so doch häufig zu unliebsamen Formen geführt, in der die Äußerung dieser Machtvollkommenheit den Interessenten gegenüber gekleidet wurde. Die Objektivität, die den Staatsbeamten in der Regel fühlen läßt, daß die in seine Hand gelegte Macht nicht ihm gehört, sondern von ihm nur als staatliches Organ gehandhabt wird, ist den privaten Fachleuten nicht selten abgegangen. Dieses sozusagen persönliche Moment hat viel dazu beigetragen, die große und mit der längeren Dauer des Krieges immer mehr zunehmende Abneigung gegen die «Zentralenwirtschaft» zu entwickeln.

Damit sind wir auch bei einer anderen wichtigen Ursache für das Versagen so mancher kriegswirtschaftlichen Maßregel angelangt, nämlich bei dem Mangel an entsprechenden Organen für die Durchführung. Wir können hiebei insofern für die Kriegswirtschaft im allgemeinen sprechen, als dieses Manko sich nicht nur bei der Tätigkeit der Zentralen, sondern auch bei den Verwaltungsbehörden im allgemeinen bemerkbar gemacht hat. Im Frieden stand der Staatsregierung als Organ der Lokalverwaltung die Bezirkshauptmannschaft (eine meist unzureichend besetzte Behörde für ein in der Regel ziemlich ausgedehntes Verwaltungsgebiet) zur Verfügung.

Sie besaß in den Gemeinden und in der Gendarmerie Unterorgane. Die Gendarmerie war staatlich und bestand aus brauchbaren und verlässlichen Leuten. Die Gemeindeorgane waren nach der österreichischen Kommunalverfassung frei gewählt und zeigten daher für das Verwaltungsgeschäft sehr verschiedenartige Eignung.

Dieser Apparat, mit dem man in Friedenszeiten gerade noch auskam, dessen Reformbedürftigkeit aber schon damals erkannt wurde, bekam nun mit Kriegsausbruch eine unübersehbare Fülle neuer Aufgaben aufgehalst. Mit diesem lawinenartigen Anschwellen der Verwaltungsgeschäfte fiel das Einrücken dienstpflichtiger Funktionäre zusammen, wobei man insbesondere am Anfange des Krieges (als noch mit einer ganz kurzen Dauer gerechnet wurde) ohne jede Rücksicht auf die kriegswirtschaftliche Bedeutung der Verwaltungsbehörden die

sen häufig die wichtigsten und vielfach ganz unersetzlichen Kräfte entzog. Das Fehlen entsprechender Mittel- und Unterstellen ist weit mehr an dem unbefriedigenden Endergebnisse der Kriegswirtschaft schuldtragend, als in der österreichischen Öffentlichkeit angenommen wurde, denn infolge dieses Mankos blieben nicht nur zahlreiche Verfügungen auf dem Papier, sondern es fehlte den kriegswirtschaftlichen Zentralen auch der notwendige Einblick in die so sehr verschiedenen Verhältnisse draußen in den Ländern wie auch in deren Veränderungen während des Krieges. Die Monopolorgane hatten also nicht nur keinen Arm zur Durchführung, sondern sie mußten auch des Auges und des Ohres entbehren, durch das sie die notwendige Kenntnis der Verhältnisse hätten gewinnen können.

Die geringe Heranziehung eines im bisherigen Wirtschaftsleben wichtigen Zweiges, des Handels, hat diese Mängel noch verschärft. Die durch die staatliche Bewirtschaftung bedingte Zentralisierung und Monopolisierung des Verkehrs hat es mit sich gebracht, daß der freie Handel, insbesondere der Großhandel, zum größten Teil in der Ernährungswirtschaftsorganisation ausgeschaltet worden war. Eine stärkere Heranziehung des berufsmäßigen Handels und die Ausnützung seiner Kenntnisse und Hilfsmittel bei der Güterbeschaffung und -aufbringung hätte voraussichtlich viele der Schwierigkeiten und Mängel der Zentralenwirtschaft, die sich erst neue Organe mit Zeitverlust und Kosten schaffen mußte, beseitigt oder doch gemildert. Ähnliches gilt hinsichtlich der Verteilung der Lebensmittel, für die sich vielfach neue Verteilungsorganisationen bildeten. Wo der Handel in die Verteilungsorganisationen unter Kontrolle einbezogen wurde, wie z. B. bei Zucker, hat sich dies im wesentlichen bewährt, der Handel verlor jedoch seine Selbständigkeit und wurde nicht mehr in Ausübung seiner eigentlichen Funktion, sondern als Glied der zentralen Organisation, sozusagen im Lohne, tätig.

Die Verwaltungsbehörden als solche taten gewiß ihr möglichstes, um die kriegswirtschaftlichen Verfügungen der Regierung sinngemäß zu vollziehen. Aber diese Behörden waren gar nicht in der Lage, dieses Ziel auch nur annähernd vollständig zu erreichen. Zunächst war die politische Verwaltung mit zu wenig Kräften dotiert, um die ihr im Kriege zugefallenen zahllosen neuen Geschäfte selbst nur rein physisch bewältigen zu

können. Abgesehen davon konnten aber die doch nur für Aufgaben verwaltungsrechtlicher Art vorgebildeten Beamten unmöglich plötzlich Probleme handelstechnischer Natur lösen oder auch nur überwachen.

Dazu kamen dann später (insbesondere in den nichtdeutschen Gebieten) auch noch lokale und politische Strömungen, die den Beamten geradezu in eine Pflichtenkollision brachten, da die Interessenten des von ihm verwalteten Gebietes den von seiner vorgesetzten Stelle erteilten Weisungen hartnäckig widerstrebten. Die Stellen, die die Autorität des Staates zu vertreten hatten, waren dazu nicht mehr stark genug. Zu alledem kam dann (besonders in den Gegenden von slawischer Bevölkerung) noch eine absichtliche und später ganz systematische Gegenströmung, die aus politisch-nationalen Gründen die Kriegswirtschaft zu sabotieren trachtete.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß ohne die kriegswirtschaftliche Organisation und deren Träger, die Zentralen, die Gesamtwirtschaft den Wirkungen der Blockade frühzeitig unterlegen wäre. Diese unleugbare Tatsache wird dadurch nicht abgeschwächt, daß die Kriegswirtschaft unter zahlreichen inneren Reibungen und Hemmungen litt.

Die Ernährungszentralen haben, wie in knappen Zügen hier dargelegt wurde, vielfach an spezifischen organisatorischen Geburtsfehlern gelitten. Ihre Tätigkeit war aber auch im allgemeinen beeinträchtigt durch die Schwächen, die dem System der öffentlichen Bewirtschaftung, deren Träger sie waren, an sich anhafteten. Die Kriegswirtschaft als eine aus dem Sozialgedanken entsprungene Regelung der Wirtschaft, eine Gemeinschaftsorganisation, in der die wirtschaftliche Arbeit sowohl als der Verbrauch des einzelnen nach den Gesichtspunkten des allgemeinen Interesses geordnet werden wollte, setzte freiwilliges Mitgehen und Solidaritätsgefühl, nicht Zwang, voraus. Die Idee der «Zwangswirtschaft» ging nicht vom Zwange aus. Aber da die menschliche Natur ohne besondere Anstrengung im allgemeinen und insbesondere auf wirtschaftlichem Gebiete wenig geneigt ist, ihren Sonderinteressen zugunsten der Allgemeininteressen zu entsagen, war die angestrebte Sicherstellung der Lebensbedingungen der Allgemeinheit während des Krieges nur durch äußere Einwirkung und durch autoritäres Eingreifen in das individualistische Wirtschaftsleben und durch staatlichen

Zwang erreichbar. Je länger der Krieg dauerte, desto mehr mußte mit dem Egoismus und der Gegnerschaft des einzelnen und von Gesamtheiten gerechnet werden, gegen deren Sonderinteressen der Grundgedanke des Systems verstieß, und selbst eine viel geordnetere und besser geschulte Verwaltung bei einheitlicher Bevölkerung hätte diesen Widerstand nicht überwinden können. Und hierin liegt in nicht geringem Maße die Erklärung für die teilweise Erfolglosigkeit der Kriegswirtschaft.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse sind zu kompliziert, als daß sie dauernd durch Zwang beherrscht oder mit der Faust behandelt werden könnten. Ganz besonders trifft dies hinsichtlich der landwirtschaftlichen Produktion zu, und wenn es auch sicherlich irrtümlich ist, alle die Hemmnisse der landwirtschaftlichen Produktion, die der Krieg und die Kriegsverhältnisse mit sich gebracht haben, ausschließlich der Zwangswirtschaft zur Last zu legen, so haben die Eingriffe der öffentlichen Wirtschaft doch sicherlich die landwirtschaftliche Erzeugung nachteilig beeinflußt. Diese Wirkungen, so wenig sie beabsichtigt waren, und so sehr man bemüht war, sie abzuschaffen, lagen im System der staatlichen Bewirtschaftung selbst begründet. Wenn auch die staatliche Bewirtschaftung keinen ökonomischen Sozialismus bedeutete, denn weder von einer Verstaatlichung noch von einer Sozialisierung der Privatwirtschaft konnte die Rede sein, so bedeutete sie doch eine zwangsweise starke Unterordnung des privatwirtschaftlichen Einzelinteresses unter das Wohl der Gesamtheit, und ökonomische, produktionspolitische Interessen mußten vielfach gegenüber sozialen Rücksichten zurücktreten. Solchen Rücksichten war insbesondere die Preispolitik unterworfen, die aus diesen Gründen den volkswirtschaftlichen Erfordernissen und den Anforderungen einer rationellen Erzeugung nicht genügend Rechnung tragen konnte. Auch machte sich gerade auf dem Gebiete der Preispolitik die selbständige Ernährungswirtschaft Ungarns, die durch soziale Erwägungen in weit geringerem Maße beeinflußt wurde, geltend, denn die systematisch höher gehaltenen ungarischen Preise erschwerten oder verhinderten nicht nur den Bezug ungarischer Lebensmittel nach Österreich, sondern sie ließen auch dem österreichischen Landwirt, dem ohnehin angesichts des Ausfalles der ungarischen Einfuhr, ohne Rücksicht auf die Bedürfnisse der Produktion, ungleich größere Lasten auferlegt werden mußten als dem ungarischen Landwirt, die Begrenzung der Preise als lästig und ungerecht empfinden. Die inneren und äußeren Schwächen des Systems beeinflussten derart auch die Wirksamkeit der kriegswirtschaftlichen Exekutivorgane, der Zentralen, und die in ihnen organisierte Verwaltungstätigkeit.

Die Öffentlichkeit kennzeichnete die Wirksamkeit der Kriegswirtschaft, durch welche die gestellte Aufgabe vielfach nur ganz unzureichend gelöst wurde, als ein großes «Versagen». Dieses Urteil ergibt sich nicht nur aus den schweren Klagen, die gegen die Kriegswirtschaft vorgebracht wurden, sondern auch aus der allgemeinen Zustimmung, mit der nach Abschluß des Krieges die Aufhebung der Kriegswirtschaft von der Bevölke-

rung begrüßt wurde. Ein solches Urteil wäre ungerecht. Die Zentralen haben unter den schwierigen Verhältnissen Außerordentliches geleistet und zustande gebracht, wenngleich Fehler und Mißbräuche nicht vermieden wurden. In den allgemeinen Verhältnissen während des Krieges und besonders in den spezifischen, gegenüber der Friedenszeit so wesentlich veränderten ernährungswirtschaftlichen Verhältnissen Österreichs, in dem Verhalten Ungarns und den ungeheuren innerpolitischen Gegensätzen war es zum großen Teile begründet, daß die ihnen als Trägern der Ernährungswirtschaft überantworteten Aufgaben nicht befriedigend gelöst werden konnten.

4. KAPITEL.

Das Preisproblem und die Preispolitik in der österreichischen Ernährungswirtschaft.

Im Anfang des Krieges beschränkte sich das Verlangen der Öffentlichkeit nach staatlicher Einflußnahme ausschließlich auf die Preise. Man rief nach Höchstpreisen, von denen man ein Abstoppen der rasch ansteigenden Teuerung hoffte. Im Schoße der Regierung war man jedoch darüber einig, daß Höchstpreise nur bei gleichzeitiger Erlassung in Ungarn erträglich wären und daß selbst dann schon eine andere Art der Handhabung gleichlautender Vorschriften in Ungarn genügen würde, um für Österreich die schwersten Kalamitäten herbeizuführen: bei einer laxeren Auslegung der Höchstpreisvorschriften in Ungarn würde die Ware dort bleiben und der österreichische Markt wäre von der so notwendigen ungarischen Zufuhr entblößt.

Das Preisproblem war somit sehr verwickelt und die Regierung hielt sich daher bis Mitte November 1914 dem Drängen der Öffentlichkeit nach Höchstpreisen gegenüber ablehnend. Erst als in Deutschland Höchstpreise für Getreide und Mahlprodukte erlassen wurden, entschloß man sich auch in Österreich zu einer gleichen Maßregel. Für Getreide und Mahlprodukte wurden Höchstpreise nach langwierigen Verhandlungen mit Ungarn vereinbart und so erstellt, daß eine Preisspannung entsprechend den Transportkosten von Ungarn nach Österreich vorgesehen war. Trotzdem traten die gefürchteten Erschwerungen der öster-

reichischen Versorgung alsbald in Erscheinung und die Regierung mußte angesichts der enormen Gefahr einer Schädigung der Versorgung zusehen, wie die Höchstpreisvorschriften anfänglich geheim und vorsichtig, später aber ganz offen umgangen wurden.

Schon zur Zeit, da die erste Höchstpreisverordnung erschien, war in Erwägung gestanden, die Vorräte zu einem bestimmten Übernahmspreis anzufordern, also den Höchstpreisen durch tatsächliche Abnahme der Ware praktisch Geltung zu verschaffen. Dieser wichtige Schritt ist dann im Februar 1915 in der ersten Getreidebewirtschaftungsverordnung getan worden, womit die Preispolitik eine grundsätzliche Wendung erfuhr: von nun an wurde mehr und mehr von bloßen Höchstpreisen ohne Beschlagnahme abgesehen.

Für die Bestimmung der staatlichen Übernahmepreise stand ein entsprechender Apparat zunächst nicht zur Verfügung. Auch der im Kriege geschaffene Apparat der amtlichen Preisprüfung mit der «Zentral-Preisprüfungskommission» an der Spitze, die aus verschiedenen Interessenten zusammengesetzt war, hat trotz der an die Errichtung dieser Institution geknüpften hohen Erwartungen und trotz aller Bemühungen die Preisbildung nicht in angemessene Bahnen lenken können. Ebenso wenig lag ein bestimmtes System für die staatliche Preispolitik vor. Vielmehr war die Preispolitik der Regierung während der ganzen Kriegswirtschaft niemals von einheitlichen Gesichtspunkten orientiert.

Dieser Mangel erklärt sich einerseits sozusagen «historisch» dadurch, daß in der ersten Zeit des Krieges die einzelnen Ernährungsagenden in verschiedenen Wirtschaftsressorts bearbeitet wurden und die einzelnen Ressorts, je nachdem sie der Produktion oder dem Konsum näherstanden, in ihrer Preispolitik mehr den Erzeugern oder den Verbraucherinteressen Rechnung trugen. Eine einheitliche Zusammenfassung fehlte zum Teil auch noch dann, als später die Ernährungsverwaltung im Ernährungsamte konzentriert wurde. Andererseits wurde die staatliche Preispolitik stark beeinflußt durch die Interessenvertretungen der Produzenten und Verbraucher selbst, auf deren Rat die Behörden vielfach naturgemäß angewiesen waren, wodurch die Preispolitik, je nach dem jeweiligen Überwiegen des Einflusses der einen oder anderen Gruppe, einer zielsicheren Führung ermangelte. Im allgemeinen neigte die Lage der staatlichen Preispolitik sicherlich mehr nach der Seite der Interessen der Verbraucher, welche während des Krieges aus sozialpolitischen und politischen Erwägungen eine besondere Rücksichtnahme fanden. Da jede Preissteigerung bei dem immer stärker hervortretenden Mangel die allgemeine Stimmung ungünstig beeinflußte, suchte die Regierung die Erhöhung der Preise der

Nahrungsmittel oder der zu ihrer Erzeugung dienenden Rohstoffe auf das geringste Maß einzuschränken. Diese Gesichtspunkte waren insbesondere für die Bestimmung der Getreidepreise maßgebend. Da seit 1916 der Staat zu gewissen Lebensmitteln Zuschüsse, insbesondere für Mehl, leistete, war auch die Finanzverwaltung gegen die Erhöhung der Getreidepreise, da eine solche die staatlichen Zuschüsse vergrößern mußte.

Etwas anders als die Preispolitik bei der Gruppe der Bodenprodukte, insbesondere von Getreide, stand lange Zeit jene bei Vieh und tierischen Produkten, deren Führung bis Ende 1916 beim Ackerbauministerium lag, welches Preiserhöhungen unter Rücksichtnahme auf die Interessen der Produktion weniger Widerstand leistete. Bei der Abhängigkeit Österreichs von den ungarischen Viehzufuhren war hier auch die Haltung der ungarischen Regierung von Einfluß.

Das Ergebnis dieser uneinheitlichen, vielfach auseinandergehenden Preispolitik der Regierungsstellen war eine starke Zurückhaltung in der Festsetzung der behördlichen Höchstpreise von Getreide und Hülsenfrüchten, eine etwas entgegenkommendere Haltung bei den Preisen für Kartoffel und Zuckerrübe, dagegen starke Preissteigerungen bei Vieh und tierischen Produkten. Diese Preispolitik war unter dem höheren Gesichtspunkte der Kriegführung sehr unglücklich, denn die ungenügende Bezahlung der landwirtschaftlichen Produkte drängte die Produktion geradezu in die Richtung der Extensivierung und förderte die Zurückhaltung der Erzeugnisse, die sich insbesondere in den späteren Kriegsjahren durch keinen noch so starken behördlichen Druck wirklich vollkommen erfassen ließen.

Von größtem Nachteile war, daß die Ingerenz des Staates auf die Preisbildung stufenweise vor sich ging, indem sie zunächst nur einzelne Artikel, dann größere Nahrungsmittelgebiete und erst in der zweiten Hälfte des Krieges die gesamten, der Ernährung dienenden Waren und Rohstoffe (auch dann nicht ganz vollständig) erfaßte. So begreiflich es war, daß man die Notwendigkeit so weitgehender und so umfassender Eingriffe anfangs nicht voraussehen konnte oder — selbst bei gewonnener Einsicht — sich nicht hiezu entschließen wollte, so lag hierin doch von vornherein eines der Grundübel des späteren Versagens der staatlichen Preiswirtschaft.

Der eine Artikel war im Preise gebunden, der andere frei. Hiedurch wurden die natürlichen Gesetze der Produktion und des Absatzes über den Haufen geworfen, die Zusammenhänge der Preisbildung zwischen Rohstoff und Ware gingen verloren und konnten dann später, als das Netz der staatlichen Preisbeeinflussung kaum mehr Lücken aufwies, nicht mehr einwandfrei wieder hergestellt werden. Zu dem kam, daß man wiederholt, um die Produktion oder die Ablieferung eines bestimmten

Artikels, dessen man besonders benötigte, zu fördern, zu sogenannten «Reizpreisen» Zuflucht nahm, d. h. bewußt höhere Preise für den zu bevorzugenden Artikel festsetzte, wodurch meist wieder auf anderen Gebieten Schaden angerichtet wurde.

Infolge der betriebenen Preispolitik machte sich ein gewisser Wettbewerb um die Anbaufläche geltend; an Stelle des Getreidebaues trat vielfach die rentablere Bepflanzung mit Ölfrüchten, Gemüse oder Kartoffeln. Für das finanzielle Ergebnis des landwirtschaftlichen Betriebes am günstigsten erwiesen sich aber Futterpflanzen, also z. B. Futterrüben. Bei vielen Betrieben, bei denen Arbeitsmangel auftrat, zog der Landwirt sogar häufig vor, Flächen, die vorher mit Getreide oder Kartoffeln bebaut waren, als Weide oder zur Heugewinnung zu verwerten. Der Geldertrag war in der Regel zumindest nicht schlechter als beim Getreidebau und überdies entfielen nicht nur die Schwierigkeiten mit den Arbeitskräften, sondern auch die den Landwirten ungewohnten und unbequemen Auseinandersetzungen mit der Ernährungsbehörde wegen der Ablieferungspflicht. Soweit doch Getreide und Kartoffeln gebaut wurden, bestand aber ein starker Anreiz, diese Früchte zu verfüttern, denn die Prämie, die die Verfütterung bot, war in vielen Fällen das Doppelte und noch mehr als der Preis, den der Staat für die Ablieferung an die Ernährungsorganisationen bestimmt hatte.

Die Mengen, die so infolge Verfütterung der Erfassung verloren gingen, nahmen im weiteren Verlauf der Kriegswirtschaft um so mehr zu, als die Versorgung der Landwirtschaft mit Futtermitteln nicht nur der Menge nach sehr kärglich, sondern überdies in jedem Falle nur mit allerlei Schwierigkeiten (Zuweisung durch ernährungsbehördliche Stellen) zu erreichen war. Nicht genug an dem: die Preise der Futtermittel waren im Verhältnis zu ihrem Nährwert wesentlich höher, als den Übernahme-preisen der ablieferungspflichtigen Früchte, also Brotgetreide, Gerste, Hafer und Kartoffeln, entsprach. Der Landwirt konnte sich somit unschwer errechnen, daß das von ihm gefechste Getreide für ihn das weitaus billigste Futtermittel sei, ganz abgesehen davon, daß er es auch mit geringsten Schwierigkeiten und Transportkosten zur Hand hatte und es ihm nach alter Übung selbstverständlich erschien, daß er sein eigenes Getreide auch zur Fütterung seines eigenen Viehs verwenden könne. In den Wirtschaftsjahren 1916/17 und 1917/18 nahm die Verfütterung nicht nur von Gerste und Hafer, sondern auch von Brotgetreide tatsächlich einen immer größeren Umfang an. Die Einwendung, daß auch die erzeugten tierischen Produkte der Ernährung dienen, somit die verbotswidrige Verfütterung kein so großes Unglück bedeutete, war, besonders für die österreichischen Verhältnisse im Kriege, unzutreffend; denn es durfte nicht übersehen werden, daß das Tier eine gewisse Menge («Erhaltungsfutter») benötigt, die verbraucht wird, ohne daß

sie der menschlichen Ernährung zugute käme. Dies gilt vor allem bei der Ernährung des Schweines, das im Kriege geradezu als Konkurrent des Menschen angesehen werden mußte. Der Rückgang der Erträge an Getreide, Kartoffeln und Zuckerrüben infolge schlechter Bearbeitung des Bodens und ungenügender Düngung wurde somit durch den größeren Verbrauch zu Futterzwecken noch außerordentlich verschärft.

Diejenigen Mengen, die der Landwirt in jedem Falle für sich und seinen Betrieb zurückhält, nämlich für Saatgut und seinen eigenen Verbrauch, stellen eine Konstante dar, die praktisch vom Ernteergebnis unabhängig ist, das heißt, wie immer die Ernte ausfiel, war der Landwirt naturgemäß durch keinerlei Vorschriften zu veranlassen, von dieser für seine Lebenshaltung und seinen Betrieb unentbehrlichen Mengen abzugeben. Infolgedessen ging der gesamte Rückgang im Ertragnis sowie der immer stärkere Verbrauch zur Verfütterung zum Schaden der Ablieferung, das heißt er fiel den städtischen Verbrauchern zur Last. Hieraus erklärt sich die immer ungünstigere und schließlich hoffnungslose Lage der österreichischen Getreideaufbringung mit der längeren Dauer des Krieges. Ähnliche Gründe brachten die Milchversorgung in eine immer trostlosere Situation. Diese Entwicklung der Verhältnisse wäre nicht annähernd so empfindlich geworden, wenn nicht die unvermeidlichen Folgewirkungen des Krieges durch eine allzu ängstliche Preispolitik verschärft worden wäre, die die volkswirtschaftlichen Zusammenhänge nicht genügend beachtet und insbesondere die Rückwirkungen auf die Produktion zu gering eingeschätzt hat.

Zu den hier geschilderten Mängeln der Preispolitik im allgemeinen kam noch die ungenügende Berücksichtigung der weitgehenden Verschiedenheiten, die in den Gebieten des ehemaligen Österreichs bestanden. Man gab Vorschriften heraus, die im hochentwickelten und stark industrialisierten Nordböhmen ebenso gelten sollten wie in der galizischen Tiefebene, deren Kulturstand durch die hohe Analphabetenziffer gekennzeichnet ist. Gegenden mit starker Produktion wurden mit Konsumgebieten zusammengeworfen, so daß dieselbe Vorschrift, für das eine Land passend, in einem anderen ein Fehlschlag war.

Wenig wirksam war die behördliche Preisprüfung und die Verfolgung des sogenannten Kriegswuchers. Die unteren Verwaltungsbehörden erhielten scharfe Aufträge, der

ständig zunehmenden Teuerung entgegenzutreten und insbesondere den Preiswucher, also die «Forderung offenbar übermäßiger Preise» zu fassen. Das war aber eine Aufgabe, die mangels wirtschaftlicher Schulung für die Verwaltungsbehörden meistens unlösbar war, so daß Fehlgriffe mindestens so häufig waren wie die Feststellung wirklichen Verschuldens.

Nicht so erfolglos und schädigend für die allgemeine Moral und die Staatsautorität war die Betrauung der Justiz mit der Verfolgung der Delikte der Preistreiberei und des Kettenhandels. Allerdings war die Umschreibung dieser Begriffe zunächst recht unzureichend; auch die schließlich erflossenen Sprüche des Obersten Gerichtshofes wurden von den wirtschaftlichen Körperschaften vielfach nicht mit Unrecht als verfehlt bezeichnet. Das war allerdings weniger Schuld des Gerichtshofes, als des Gesetzgebers, der die Justiz vor eine unlösbare Aufgabe gestellt hatte. Hiezu kam, daß die Urteile der Gerichte überwiegend nur kleine Leute trafen, die wegen verhältnismäßig geringfügiger Beträge harte Strafen erlitten. Durch all dies litt schließlich auch die Autorität der Rechtsprechung Schaden.

Die außerordentliche Lage, wie sie in dem ausgehungerten Österreich gegeben war, rechtfertigte außerordentliche Mittel. Leider waren jedoch die Mittel der preispolitischen Ingerenz des Staates vielfach dem augenblicklichen Bedürfnis angepaßt oder von solchen allzusehr beeinflußt, wobei die wirtschaftlichen Zusammenhänge übersehen wurden. So kommt man zu dem Gesamturteil, daß das Eingreifen der staatlichen Kriegswirtschaft in Österreich vor allem auf dem Gebiete der Preispolitik unzureichend war und daß manches Versagen sonst richtig konstruierter Organisationen oder gut durchdachter Maßregeln auf Fehler der Preisbestimmung zurückzuführen war.

Ende 1917 war man sich allerdings über diese Mängel schon ins klare gekommen: die Preispolitik wurde nun im Ernährungsamt einheitlicher und fester zusammengefaßt und besser durchdacht. In diesem Zeitpunkt aber waren die eingetretenen Schäden der Breite wie der Tiefe nach schon so umfassend, daß das Einlenken in richtigere Bahnen zu spät kam, die angerichteten Schäden irreparabel waren und insbesondere der Glaube der Bevölkerung bereits zu sehr erschüttert und damit ihre Bereitwilligkeit zur Mitwirkung nicht mehr zu erlangen war.

Die strafrechtlichen Maßnahmen der Preispolitik.

Gleich mit Kriegsbeginn mußten neue strafrechtliche Tatbestände statuiert werden, da die bisherigen gesetzlichen Vorschriften gegen Wucher unzureichend waren. Diese schützten bloß die individuelle Notlage des einzelnen vor Ausbeutung, während es sich nun darum handelte, die Bevölkerung, also die Allgemeinheit, vor Ausbeutung zu bewahren und die einschlägigen Tathandlungen als Sozialdelikte abzuwehren, gleichgültig, ob im besonderen Fall ein einzelner geschädigt wird oder sich geschädigt fühlt.

Schon mit 1. August 1914 trat die Kaiserliche Verordnung vom gleichen Tage (RGBl. Nr. 194) in Kraft, welche wegen Übertretung, beziehungsweise Vergehens der «Preistreiberei» mit gerichtlicher Strafe bedrohte, «wer in Ausnützung der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse für unentbehrliche Bedarfsgegenstände offenbar übermäßige Preise fordert, wer solche Bedarfsgegenstände aufkauft oder deren Erzeugung oder Handel einschränkt, um ihren Preis auf eine übermäßige Höhe zu treiben, oder wer unwahre Nachrichten verbreitet oder ein anderes Mittel als Irreführung anwendet, um eine Teuerung von unentbehrlichen Bedarfsgegenständen zu bewirken».

Das Bestreben ging also dahin, die Kalkulation angemessener Verkaufspreise dadurch zu erzwingen, daß man die Erstellung übermäßiger Preise mit gerichtlicher Strafe belegte. Was in der Normalwirtschaft als besondere kaufmännische Tüchtigkeit galt, nämlich das Geschick in der Ausnützung der Konjunktur, wurde mit einem Male zufolge der Zwangslage, in die der Verbrauch gedrängt wurde, zum strafwürdigen antisozialen Vorgehen erklärt. Die neue Strafsanktion sollte dem Erwerbsleben die Schranke ersetzen, die ihm in der freien Vorkriegswirtschaft in der gegenseitigen freien Konkurrenz aufgerichtet war.

Das Preistreiberei-Strafrecht, das im Laufe der kriegerischen Ereignisse eine Spezialwissenschaft wurde, ist bis zum Jahre 1917 alljährlich auf Grund der gemachten Beobachtungen und gewonnenen Erfahrungen ausgebaut und ausgestaltet worden.

Die Kaiserlichen Verordnungen vom 7. August 1915 (RGBl. Nr. 228), vom 21. August 1916 (RGBl. Nr. 261) und schließlich

die letzte vom 24. März 1917 (RGBl. Nr. 131) haben unter Berücksichtigung der einschlägigen Straffjudikatur und der analogen Gesetzgebung in den benachbarten Staaten (insbesondere in Deutschland und in der Schweiz) die Deliktstatbestände der Preistreiberei der zunehmenden Verschärfung der Versorgungsverhältnisse angepaßt, wesentlich ausgestaltet und erweitert, die einzelnen Tatbestände — soweit als überhaupt möglich — genauer präzisiert und umschrieben und die Strafsanktionen beträchtlich verstärkt.

Daß trotz der angedrohten und verhängten Strafmaßnahmen weder die Teuerung im allgemeinen verschwand noch die Mißbräuche im einzelnen unterdrückt werden konnten, durfte nicht wundernehmen. Ganz abgesehen davon, daß bei der unendlich großen Anzahl der Preisforderungen, die den wirtschaftlichen Verkehr bilden, stets nur ein verschwindend geringer Bruchteil zur behördlichen Kognition kommen konnte, fiel ins Gewicht, daß die Bevölkerung selbst der Anwendung der Strafmaßnahmen vielfach ihre aktive Mitwirkung (Mangel der Anzeige, verminderte Objektivität der Sachverständigen usw.) versagte.

Hiezu kam jedoch noch ein anderes schwerwiegendes Moment: wie kaum auf einem anderen Gebiete, trifft bezüglich der als Preistreiberei, Kettenhandel u. dgl. bezeichneten strafbaren Tatbestände der Satz zu, daß der Effekt einer Strafsanktion abhängig ist von der Kürze des Zeitraumes, der zwischen Begehung der Tat und der Verurteilung wegen derselben verstreicht. Die begriffliche Konstruktion der strafbaren Tatbestände der Preistreiberei brachte es jedoch mit sich, daß die Untersuchung und Feststellung des strafbaren Tatbestandes zumeist lange Zeit erforderte. Die Festsetzung des «Maßes», dessen Überschreitung das «Übermäßige» hervorbringt, mit einem Worte die Definition des Begriffes «übermäßiger Preis» wurde in der Verordnung unterlassen. Die Judikatur des Obersten Gerichtshofes erklärte einen Preis für übermäßig, der gegenüber den wirklichen Gestehungskosten einen offenbar den bürgerlichen Gewinn übersteigenden, daher übermäßigen Gewinn enthalte (Gestehungskostentheorie). Hiedurch wurden die Gerichte vor die Aufgabe gestellt, die Gestehungskosten in jedem einzelnen Falle zu ermitteln, welche, wenn sie überhaupt lösbar war, so weitläufige und zeitraubende Erhebungen notwendig machte, daß oft viele Monate bis zur Fällung des Urteiles verstrichen. Eine Beschleunigung des Verfahrens wäre wohl in der Regel nur bei Aufwendung geringerer Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit zu erzielen gewesen; hiezu konnte und wollte aber der österreichische gewissenhafte Richterstand seine Hand nicht bieten, um so weniger als es sich um diffamierende Delikte handelte.

Die Strafgerichte Österreichs waren während der ganzen Kriegsdauer mit der Untersuchung und Aburteilung in solchen Strafsachen derart überhäuft, daß der Geschäftsandrang nur mit Mühe bewältigt werden konnte. *) Wenngleich die lange Anhängigkeitsdauer der einzelnen Straffälle und die Schwierigkeit, die fließenden Tatbestände einwandfrei zu erfassen, begreiflicherweise die Verwirklichung der gesetzgeberischen Absichten beeinträchtigte, so kann doch nicht behauptet werden, daß alle Bemühungen der Gesetzgebung und der Gerichte auf diesem Gebiete vergeblich aufgewendet worden seien. Die strafrechtliche Repression konnte selbstverständlich nur die Aufgabe haben, die Auswüchse der Teuerung tunlichst hintanzuhalten. Ohne diese staatlichen Hemmungen hätten sich die Verhältnisse weit rascher und katastrophaler entwickelt. Die Teuerung selbst als allgemeine volkswirtschaftliche Erscheinung vermochte sie natürlich nicht zu beseitigen.

Die Verwaltungsmaßnahmen der Preispolitik.

Schon in den ersten Monaten des Krieges zeigte es sich, daß mit der strafrechtlichen Repression auf die Dauer nicht das Auslangen zu finden war, um die Versorgungs- und Preisverhältnisse in einer halbwegs angemessenen Relation zu den notwendigsten Bedürfnissen der Armee und des Hinterlandes zu halten. Sobald Mangel und Knappheit fühlbar zu werden begannen, verlangte die öffentliche Meinung immer gebieterischer, daß Regierung und Behörden die positive Sicherung der Bevölkerungsversorgung — auch in preislicher Hinsicht — übernehmen. Die erforderlichen kontrollierenden und regelnden Verwaltungsmaßnahmen konnte die Regierung zunächst nur im Wege kaiserlicher Notverordnungen verfügen, da die bestehenden Gesetze und Vorschriften keine zureichende Grundlage boten und der Reichsrat in den ersten Kriegsjahren nicht tagte. Die starken Anfeindungen, denen alle einschränkenden wirtschaftlichen Anordnungen während des Krieges (zusammen-

*) Eine Statistik über die einschlägige gerichtliche Judikatur, die die Zahl der erhobenen Anklagen, der Einstellungen und Freisprüche sowie Anzahl und Art der Verurteilungen erfaßt hätte, wurde bedauerlicherweise nirgends geführt und kann auch *ex post* nicht einmal annähernd rekonstruiert werden.

fassend als «Zwangswirtschaft» bezeichnet) in der Bevölkerung ausgesetzt waren, sind zum Teil auf diesen undemokratischen Geburtsfehler und den hierdurch bedingten Mangel ausreichenden Rückhalts in der Bevölkerung zurückzuführen.

Die Verwaltungsmaßnahmen, welche auf die Preisbildung von Lebens- und Futtermitteln Einfluß nahmen, scheiden sich dem rückschauenden Betrachter im allgemeinen in zwei große Gruppen:

a) in alle jene Maßregeln, die nur mittelbar die Einhaltung angemessener Preise sichern sollten, und

b) jene Verfügungen, die unmittelbar die Preisgestaltung und Preisüberprüfung beinhalteten.

ad a): Die Maßnahmen der ersteren Gruppe sind vielfältiger Natur und bilden zusammen den Komplex der sogenannten staatlichen Bewirtschaftung. Die zahllosen Verfügungen, die hier in Betracht kamen, kontrollierten und reglementierten mehr oder minder je nach Bedarf die Erzeugung, den Verkehr und auch den Verbrauch der einzelnen Lebens- und Futtermittel. Art und Umfang der «Bewirtschaftung» wurden je nach den besonderen obwaltenden Umständen für jeden Artikel anders eingerichtet; außerdem waren die bezüglichlichen Vorschriften auch hinsichtlich desselben Artikels zu verschiedenen Zeitpunkten verschieden.

Als besonders typisch, schon wegen der Häufigkeit ihrer Anwendung, kamen insbesondere folgende Verkehrsbeschränkungen in Betracht:

Der sogenannte *Transportscheinzwang* (d. i. die Verpflichtung des Absenders bei Beförderung mittels Eisenbahn und Dampfschiff dem Begleitpapier [Frachtbrief] eine amtliche Transportbewilligung beizugeben) hatte den Zweck, über die tatsächliche Warenbewegung Aufschluß zu geben und die Behörden instand zu setzen, unerwünschte Verschiebungen zu verhindern oder doch zu erschweren. Diese leichteste und mildeste Form der öffentlichen Bewirtschaftung bildete gewöhnlich historisch die Vorstufe für schärfere Bewirtschaftungsarten. *Vorratserhebungen* sollten über die verfügbaren Vorräte und ihre Verteilung orientieren. Auch diese Maßnahme bildete zumeist das Anfangsstadium für weitere Eingriffe. Für Einfuhren aus dem Auslande wurde verschiedentlich ein *Anbotszwang* (Verpflichtung des Privatimporteurs, die eingeführte Ware einer amtlichen Stelle [Zentrale] zum Erwerbe anzubieten) verfügt, zu dem Zweck, um die eingeführte Ware dem Privatimporteur abzunehmen und in die Disposition des Staates oder der mit der Bewirtschaftung des betreffenden Artikels betrauten Stelle zu überantworten. Dieser Anbotszwang, obwohl er im Rahmen einer umfassenden Reglementierung unentbehrlich war, konnte naturgemäß im Einzelfall eine importhindernde oder erschwerende Wirkung ausüben. Erzeugern und Händlern wurde durch allgemeinen oder besonderen Auftrag die Pflicht zur Ablieferung der

Gesamtvorräte oder eines Teiles derselben an bestimmte Übernahmestellen aufzuerlegt. Erzeugern sowie Handels- und Gewerbetreibenden mußten auch noch weitere Vorschriften hinsichtlich des Betriebes, des Absatzes, des Erwerbes, der Führung bestimmter Ausweise sowie der Haltung von Vorräten erteilt werden. Den Gipfelpunkt des amtlichen Eingriffes stellte die allgemeine Sperre und vollkommene Beschlagnahme bestimmter, besonders wichtiger Artikel dar, die dadurch zu *res extra commercium* wurden und dem privaten Verkehr vollkommen entzogen wurden. Der Staat monopolisierte hiedurch den gesamten Verkehr mit diesen Gegenständen, sie waren zur allgemeinen Versorgung angefordert und durften nur auf Grund behördlicher Weisung oder besonderer behördlicher Bewilligung von den Erzeugern, Händlern oder sonstigen Besitzern abgegeben werden. Auch Verteilung und Verbrauch mußten in die Reglementierung einbezogen werden. Bei vielen Nahrungsmitteln wurde ein äußerst kompliziertes System der Verbrauchsregelung aufgerichtet, wobei eine Zwangskontrolle durch amtliche Ausweiskarten dem Verbraucher nur eine bestimmte Ration (Notportion) zukommen ließ — die sogenannte Rationierung, die in weiterer Folge dahin ausgestaltet wurde, daß die Verbraucher überdies die Bezugsquelle nicht frei wählen konnten, sondern an eine bestimmte Verschleißstelle gebunden waren — Rationierung.

Die einschlägigen Einzelheiten der verschiedenen Verwaltungsmaßnahmen dieser Art sind in den einzelnen Sonderkapiteln eingehender dargestellt.

ad b): Die Verwaltungsmaßnahmen, die die Preisbildung und Preisüberwachung unmittelbar beinhalteten, sind zum Teil organisatorischer Natur, zum Teil preispolitische Maßnahmen im engeren Sinne. Die ersteren umfassen jene Verfügungen, durch welche ein eigener Verwaltungsapparat — die Kriegswucherämter und die amtliche Preisprüfung — geschaffen wurde. Diese Maßnahmen finden ihre Behandlung im Rahmen der Darstellung der Organisation der Ernährungsverwaltung.*)

Die eigentlichen preispolitischen Verwaltungsmaßnahmen betrafen einesteils die amtliche Bestimmung von Preisen, und weiters jene Vorschriften, die zur Erleichterung der Preisüberwachung für Behörden und Bevölkerung in gewissen Grenzen die Ersichtlichmachung von Verkaufspreisen anordneten.

Hinsichtlich der behördlichen Preisbestimmung kommen alle die vielfachen Abarten von Preisen, wie sie die Kriegswirtschaft nach und nach gezeitigt hat, in Betracht, und zwar: der Höchstpreis, der Mindestpreis, die verschiedentlichen

*) Siehe IV. Hauptstück, Seite 312 ff.

Bewirtschaftungspreise, der Richtpreis und, im Gegensatz zu den vorstehenden allgemeinen Preisbestimmungen, die behördliche Genehmigung von Einzelpreisen.

Der Höchstpreis. Der Höchstpreis (Maximalpreis) ist keine Kriegserfindung. Er war bereits im österreichischen Rechte der Vorkriegswirtschaft vorgesehen; sein Anwendungsgebiet vor dem Kriege war allerdings ein sehr eng begrenztes, indem auf Grund der Gewerbeordnung die politische Landesbehörde für den Kleinverkauf von Artikeln des täglichen Unterhalts, dann für das Rauchfangkehrers-, Kanalräumer-, Abdecker-, Transport- und Platzdienstgewerbe Maximaltarife festsetzen konnte.

Anfänglich begnügten sich die Behörden, für bestimmte Artikel und Waren Höchstpreise festzusetzen, ohne daß eine weitere Reglementierung des Verkehrs in diesen Artikeln erfolgt wäre. Bald zeigten jedoch die Erfahrungen, daß ein Höchstpreis ohne staatliche Erfassung der Ware (öffentliche Bewirtschaftung), ohne Verfügungsberechtigung über die Ware wirkungslos sei. Die Entwicklung der Verhältnisse nahm daher immer mehr die Richtung, daß stets neue Nahrungsmittel in die öffentliche Bewirtschaftung einbezogen wurden, so daß schließlich alle wichtigen Lebens- und Futtermittel tatsächlich bewirtschaftet waren. Aus dem Höchstpreise wurde derart der Bewirtschaftungspreis.

Die Anzahl der Artikel, für welche schließlich Höchstpreise bestanden, war beträchtlich. Es gab solche für die verschiedenen Stadien des wirtschaftlichen Verkehrs: für den Erzeuger, den Großhändler und für den Kleinverschleiß. Letztere waren infolge Verschiedenheit der Betriebskosten lokal nach Verwaltungsgebieten differenziert. Im Preise maximiert waren insbesondere Brot- und Futtergetreide aller Arten, Mahlprodukte, Kartoffeln, Heu und Stroh, Fleisch, Fett, Milch, Butter, Wild, Fische, die wichtigsten Obstsorten, Dörrobst, Zucker, Zuckerwaren, Marmelade, Himbeersaft, Kunsthonig, Rum u. a. m.

Der Höchstpreis ist ein durch Strafsanktion geschützter Grenzpreis nach oben bei sonst freiem Verkehr. Die Strafbarkeit traf fast ausnahmslos nur den Verkäufer; der Käufer konnte nur in einigen wenigen Ausnahmefällen (z. B. im Fleischverkehr) zur Rechenschaft gezogen werden; doch kam diese letztere Bestimmung praktisch fast nie zur Anwendung.

Zur Bestrafung kompetent war in Österreich die Verwaltungsbehörde, ein kardinaler Unterschied gegenüber dem Deutschen Reiche, wo die Ahndung der Höchstpreisüberschreitung den Strafgerichten über-

antwortet war. Daß in Deutschland bessere Ordnung und Disziplin in den Preisen aufrechterhalten werden konnte, ist wohl zum guten Teil auf diesen wichtigen Unterschied zurückzuführen, denn die politischen Behörden, durch Einberufungen stark dezimiert und ständig überlastet, und erdrückt durch die vielfachen auf sie einstürmenden Aufgaben, kamen nur vereinzelt dazu, Höchstpreisüberschreitungen auch tatsächlich zu bestrafen. In den allermeisten Fällen blieb es bei der Strafdrohung, so daß der Ernst dieser Maßnahme und schließlich diese selbst in Mißkredit kam.

Die Strafbarkeit des Verkäufers war dem Sinn und der Absicht des Höchstpreises nach unabhängig von der Höhe seiner tatsächlichen Gestehungskosten. So konnte selbst derjenige, der mit Verlust abgab, aber dabei den Höchstpreis übertrat, strafbar sein. Hiedurch sollte der Verkäufer vor unwirtschaftlich teurer Eindeckung abgehalten und damit vermieden werden, daß er indirekt durch Bewilligung zu hoher Einkaufspreise oder durch zu teure Erzeugung zur Steigerung des allgemeinen Preisniveaus beitrage.

Diese Starrheit der Limitierung war die Schwäche des Höchstpreises, denn die Bevölkerung wollte oder konnte es nicht einsehen, daß jemand, der keinen Gewinn nahm oder auch mit Verlust abgab, dennoch aus Gründen öffentlichen Interesses strafbar sein sollte. Die administrative Strafbarkeit der Höchstpreisüberschreitung entfiel, sofern die Handlung einer strengeren, so mit gerichtlichen Strafe unterlag. Dies war der Fall, wenn in dem fraglichen Verkaufsgeschäfte der Tatbestand der Preistreiberei (übermäßige Preisforderung) gegeben war. Theoretisch konnte Preistreiberei auch bei Einhaltung des Höchstpreises begangen werden; in der Praxis wurde allerdings bei Einhaltung des Höchstpreises gemeiniglich von einer gerichtlichen Strafverfolgung abgesehen, selbst wenn der Gewinn des Verkäufers hierbei übermäßig war.

Der Hauptnachteil jeder Höchstpreisfestsetzung war, daß er bis zu einem gewissen Grade selbst preissteigernd wirkte. Alle, die Ware zu veräußern hatten, forderten naturgemäß den Höchstpreis, selbst wenn sie billiger hätten abgeben können. Der Höchstpreis wurde in der Praxis zum Mindestpreis. Bei zunehmender Knappheit war der Höchstpreis ein unzureichender Verbraucherschutz, denn die maximierte Ware verschwand vom Markte, aus den Geschäften und aus dem normalen Verkehr und war dafür, unter der Hand allerdings, zu einem bedeutend höheren Preis erhältlich. Dies waren die Anfänge des sogenannten Schleichhandels, der mit zunehmender Kriegsdauer trotz aller Abwehrmaßnahmen ungeheure Dimensionen annahm und die öffentliche Meinung ständig erregte.

Die Entstehung des Schleichhandels wurde vielfach als Hauptgrund gegen die öffentliche Zwangswirtschaft ins Treffen geführt. Die große Ausdehnung

des Schleichhandels in Österreich gegenüber anderen Ländern war jedoch in erster Linie auf den großen Mangel zurückzuführen, der sich infolge der Blockade und der versagenden Zufuhren aus Ungarn in einer drückenden Weise geltend machte. Der Staat, der keine Vorratswirtschaft führen konnte, war gezwungen, ganz unzureichende Einzelrationen für die Bevölkerung festzusetzen, die überdies häufig nicht zur Gänze honoriert werden konnten. Da mit diesen Rationen niemand sein Leben fristen konnte, war die Bevölkerung gezwungen, zur Befriedigung der primitivsten Lebensnotdurft sich auf Schleichwegen zu hohem Preis eine Ergänzungsnahrung zu beschaffen. Der Schleichhandel war ein Gradmesser für die Wirksamkeit der Ententeblockade. Daß der Höchstpreis die Ware vom Markte verscheuche und in den Schleichhandel treibe, ist daher nur zum Teil zutreffend. Hier liegt eine Verkennung von Ursache und Wirkung vor. Zur Erlassung eines Höchstpreises kam es in der Regel erst dann, wenn die Ernährungsbehörden eine bedrohlich zunehmende Knappheit in dem betreffenden Artikel wahrnehmen konnten. Die Auswirkung dieser Knappheit trat dann zumeist gleichzeitig mit oder bald nach Erlassung des Höchstpreises in Kraft, so daß der Trugschluß entstand, das Verschwinden der Ware sei eine Folge der Höchstpreiserlassung. Ohne Maximierung hätte sich die Vorratsknappheit noch bedrohlicher ausgewirkt. Allerdings, Höchstpreise, wie überhaupt die amtliche Preiserstellung, konnten ihre wirtschaftliche Funktion nur richtig ausüben, wenn sie in wirtschaftlich richtiger Höhe bestimmt waren. Daß dies tatsächlich immer der Fall war, muß füglich bezweifelt werden. Die inneren Verhältnisse zwangen die Regierung, auf die konsumierende Bevölkerung vielfach mehr Rücksicht zu nehmen als auf die produzierenden Kreise, und ein zu niedrig festgesetzter Höchstpreis beeinträchtigte die durch die Kriegslasten an sich erschwerte Produktion und verringerte das Anbot. Bildete sonach der Höchstpreis zweifellos bis zu einem gewissen Grad ein taugliches Instrument des Konsumentenschutzes, so schwanden dennoch Wirkung und Erfolg der Höchstpreise zusehends mit der zunehmenden Entgüterung der Wirtschaft, dem steigenden Warenhunger der Verbraucher und dem immer stärkeren Widerstande weiter Kreise gegen die öffentliche Bewirtschaftung.

Der Mindestpreis. Das Gegenstück zum Höchstpreis bildet der Mindestpreis; er ist ein durch (ebenfalls administrative) Strafsanktion geschützter Grenzpreis nach unten bei sonst freiem Verkehr des betreffenden Artikels. Ein Mindestpreis wurde übrigens nur in einem Falle dekretiert: die Zuckerfabriken waren gehalten, für die Zuckerrübe, deren anderweitige Verwendung grundsätzlich untersagt war, dem Rübenbauer mindestens den hiefür vorgeschriebenen Preis zu bezahlen. Der Mindestpreis bei der Zuckerrübe war in den Vorkriegs-Rübenkontrakten begründet und sollte einen Rückgang der Rübenproduktion hintanhaltend, der allerdings, vielfach aus anderen Gründen, nicht verhindert werden konnte.

Der Bewirtschaftungspreis. Die sogenannte staatliche «Bewirtschaftung» von Lebens- und Futtermitteln war eine Wirtschaftsform, mittels welcher der Staat den Verkehr eines Artikels im Wirtschaftsleben, das heißt seinen Gang vom Erzeuger zum Verbraucher (durch die verschiedenen Zwischenstadien hindurch), durch sein Machtgebot mehr oder minder reglementierte. Zwei Hauptarten solcher Regelung sind zu unterscheiden: 1. die straffe Bewirtschaftung: die öffentliche Hand übernahm auch die kaufmännische Transaktion; 2. die leichteren (milderer) Formen der Bewirtschaftung: die kaufmännische Abwicklung blieb dem Privatverkehr überlassen und dessen freie Beweglichkeit war durch staatliche Vorschrift bloß teilweise eingeengt.

Dementsprechend lassen sich auch die Preisarten der Bewirtschaftung unterscheiden:

ad 1.: Bei der straffen Bewirtschaftung bestand der Übernahmepreis, zu dem der Staat oder sein Beauftragter das Erzeugnis übernimmt, und der Abgabepreis, zu dem das übernommene Erzeugnis dem Verarbeiter oder Konsumenten abgegeben wurde. Ein sonstiger Verkehr war nicht erlaubt.

Eine derartige Bewirtschaftung fand z. B. beim Getreide statt. Der private Getreidehandel war vollkommen ausgeschaltet. Die Landwirte durften ihre Überschüsse nach Deckung des Eigen- und Wirtschaftsbedarfes nur der K. G. V. abgeben, wofür sie den amtlich bestimmten Übernahmepreis erhielten. Die Anstalt verkaufte das Getreide den Mühlen, die hierfür den jeweiligen Abgabepreis zu entrichten hatten. In ähnlicher Schärfe wurden z. B. auch Kaffee oder Spiritus bewirtschaftet.

ad 2.: Dort, wo bis zu gewissen Grenzen ein freier Verkauf sich abwickelte und die kaufmännische Transaktion auf privatwirtschaftlicher Grundlage blieb, galten der Zuweisungspreis und der Verkaufspreis, die ebenfalls amtlich vorgeschrieben waren.

In diese Kategorie fiel z. B. der Mehilverkehr. Das von den Mühlen erzeugte Mahlprodukt war ihr Eigentum, sie durften darüber aber nur nach den Dispositionen der K. G. V. verfügen, d. h. jenen Abnehmern verkaufen, die ihnen vorgeschrieben wurden. Der Zwischenhandelspreis war ebenso amtlich bestimmt wie der Verschleißpreis der letzten Hand. Ähnlich war auch der Zuckererkehr geregelt, wobei die Zuckerzentrale nomine des Staates die erforderlichen Dispositionen erteilte.

Der Richtpreis. Die strafgerichtliche Verfolgung über

mäßiger Preisforderungen verlangte immer mehr auch bei jenen Artikeln, für die bestimmte amtliche Preise nicht bestanden, nach einer allgemeinen Richtschnur — einer allgemeinen Preiserstellung, die die Bevölkerung, die Erzeuger und Händler, aber auch die Behörden und Gerichte darüber orientieren sollte, welche Preise noch im allgemeinen als angemessene und daher zu duldende Durchschnittspreise gelten konnten. Diese Richtschnur sollte durch die als «Richtpreise» bezeichneten Preisbestimmungen gegeben werden, deren Überschreitung an sich noch nicht strafbar, deren Einhaltung aber auch nicht unbedingt straflos machte.

Richtpreise haben bereits die politischen Behörden in der ersten Kriegshälfte verschiedentlich verlautbart. Ermutigt durch lokale Erfolge, wurde im Jahre 1917 gleichzeitig mit der Einführung der amtlichen Preisprüfung auch der Richtpreis gesetzlich fundiert und geregelt. Die Befugnis zur Erstellung von Richtpreisen kam den lokalen Preisprüfungsstellen für ihren Sprengel und der Zentral-Preisprüfungskommission für das ganze Staatsgebiet zu. Zufolge seines subsidiären Charakters konnte naturgemäß ein Richtpreis nur insoweit erstellt werden, als für den betreffenden Artikel weder ein Höchstpreis noch sonst ein behördlich bestimmter Preis in Geltung war.

An die Wirksamkeit des Richtpreises wurden bei seiner Einführung allseits übertriebene Erwartungen geknüpft; die Enttäuschung war daher allgemein, als auch dieses Mittel das Ansteigen der Preise begreiflicherweise nicht verhindern konnte. In bescheidenen Grenzen hat er immerhin die Wirkung gehabt, die er haben konnte und sollte, nämlich die Vermittlung einer gewissen Orientierung in dem gegen Ende des Krieges immer chaotischere Formen annehmenden Preisgetriebe.

Auf dem Gebiete der Volksernährung hatte der Richtpreis während des Krieges geringere Bedeutung, da die konsumwichtigen Artikel ausnahmslos Höchstpreisen oder Bewirtschaftungspreisen unterworfen waren und daher nur vereinzelt und zum Teil bloß vorübergehend für weniger wichtige Nahrungsmittel Richtpreise erstellt wurden. Solche bestanden beispielsweise für Frühkartoffeln, Preßhefe (Detailverkauf), Wurstwaren, Wein, Essig, Sauerkraut, Bienenhonig, Trockenmilch u. dgl.

Die behördliche Genehmigung von Einzelpreisen. Verschiedentlich handelte es sich auch darum, nicht allgemein gültige Gattungspreise zu erstellen, sondern für ein ganz bestimmtes Erzeugnis den Preis zu bestimmen oder zu genehmigen.

Dies geschah bei jenen Lebens- und Futtermitteln, zu deren Erzeugung und Vertrieb, um Mißbräuche präventiv tunlichst zu verhindern, eine besondere behördliche Zulassung vorgeschrieben und erforderlich war. Solches war der Fall bei Ersatzlebensmitteln, bei Kaffeesurrogaten und Mischfuttererzeugnissen.

Ersichtlichmachung von Verkaufspreisen. Schon im Frieden konnten die Gewerbebehörden nach der Gewerbeordnung für den Kleinverkauf von Artikeln, die zu den notwendigsten Bedürfnissen des täglichen Unterhalts gehören, die Ersichtlichmachung der Preise mit Rücksicht auf Quantität und Qualität anordnen. Im Kriegswirtschaftsrechte wurde die Ersichtlichmachung von Verkaufspreisen in weit größerem Umfange vorgesehen und eine Reihe von Erzeugnissen (speziell Ersatzlebensmittel und Kaffeesurrogate) mußte auf den Kleinverschleißpackungen den bewilligten Verkaufspreis tragen. Die gastgewerblichen Speisebetriebe waren gehalten, ihren Speisentarif von der Gasse aus sichtbar zu affichieren. Die Preise von Lebens- und Futtermitteln waren auf Marktständen und in Verkaufsläden (auch in dem den Kunden zugänglichen Geschäftsraume) nach Menge und Qualität anzuschreiben. In Schaufenstern war seit 1917 für Bedarfsgegenstände der Verkaufspreis ersichtlich zu machen — eine Bestimmung, gegen deren Durchführung die Geschäftswelt wiederholt heftig ankämpfte, die aber zweifellos eine wirksame Einrichtung zum Schutze der Verbraucher darstellte.

Die richtige Höhe der amtlichen Preisbestimmung zu finden, blieb das schwierigste und meistumstrittene Problem der Kriegswirtschaft. Handelte es sich doch bei allen den genannten Arten von Preisen, beim Höchstpreis, Mindestpreis, Bewirtschaftungspreis und Richtpreis, darum, als Ersatz für den im freien Wettbewerb gebildeten Preis jenen Ansatz zu finden, den man nach dem jeweiligen Stande der Verhältnisse für die Vielzahl der in Betracht kommenden Betriebe als wirtschaftlich gerechtfertigt vorschreiben konnte. Die amtliche Preiserstellung funktionierte anfänglich, da den damit befaßten Beamten derlei Agenden noch ungewohnt und wenig vertraut waren, unbeholfen und unsicher. Allmählich wurden diese Anfangsschwierigkeiten überwunden und die Technik der amtlichen Preiserstellung verfeinerte sich zusehends. Es wurde darauf Bedacht genommen, die Preise nach Erfordernis zu differenzieren.

Eine Hauptschwierigkeit bestand darin, daß die einzelnen Unternehmen (Erzeuger oder Händler) tatsächlich weitab voneinander differierende Betriebskosten (individuelle Gestehungskosten) aufwiesen. Zur erleichterten Auffindung des angemessenen Durchschnittes wurden zumeist allgemeine durchschnittliche Kalkulationen (Gestehungskostenberechnungen) aufgestellt, die, wie alle derlei Behelfe, dem freien Ermessen einen großen Spielraum bieten. Insbesondere bei den Erzeugnissen der Landwirtschaft war es ungemein schwer, generelle Gestehungskosten kalkulationsmäßig zu errechnen. Zu Kriegsbeginn war der Einfluß der Produzenten und Händler bei solchen Vorberatungen gewöhnlich gering, der Einfluß der Konsumenten stärker. Nur langsam und erst nach heftigen und erbitterten Anstrengungen konnten dem Fortschritt der allgemeinen Teuerung entsprechende Preiserhöhungen durchgesetzt werden. Als bezeichnendes Beispiel hiefür diene, daß eine mit Anfang 1916 verfügte Preiserhöhung für Kochmehl von 67 auf 84 h und für Brotmehl von 48 auf 53 h im Kleinverschleiß nach zehntägiger Wirksamkeit von der Regierung widerrufen werden mußte, weil diese in den Gestehungskosten begründete Verteuerung auf den heftigsten Widerstand des städtischen Konsums, insbesondere der Arbeiterschaft, stieß. Von diesem damals gemachten Zugeständnis her datierte jene den wirtschaftlichen Grundgesetzen zuwiderlaufende Einrichtung, daß zur Deckung des aus dem Mehlverkaufe resultierenden Defizits der Staatshaushalt aufkommen mußte.

Wirtschaftlich unzureichende Bestimmungen (Verlustpreise) hatten ihr Gegenstück in den sogenannten Anreizpreisen. Es kam wiederholt vor, daß, um die bedenklich abnehmende Lieferwilligkeit insbesondere landwirtschaftlicher Kreise anzu-spornen und die Aufbringungsergebnisse rasch zu steigern, unverhältnismäßig hohe Ansätze bewilligt wurden. Die Erfolge solcher Maßnahmen, die jedesmal die Preisrelationen zu verwandten Waren in Verwirrung brachten, sind zumeist hinter den gehegten Erwartungen zurückgeblieben.

So paradox es klingen mag, schien die amtliche Preisbestimmung jeweils dann am besten gelungen zu sein, wenn mit ihr alle Beteiligten, Erzeuger und Verbraucher, gleichmäßig unzufrieden waren.

Nicht minder schwierig als die Bestimmung der absoluten Höhe eines Preises gestaltete sich die Feststellung des Verhältnisses der Preise der einzelnen, insbesondere verwandter Artikel zueinander (Preisrelation). Hierin war eines der schwierigsten Probleme der Kriegswirtschaft gelegen, deren mangelhafte Lösung wiederholt den Gegenstand heftigster Anfeindung und Kritik von den verschiedensten Seiten hervorrief. Unrichtige Spannungen konnten und mußten die unerwünschtesten Nebenzwirkungen erzielen. Niedrige Preise für Frischmilch und hohe

Fettpreise z. B. drosselten die Milchlieferung und veranlaßten die Erzeuger, die trotz Lieferauftrag hinterzogene Milchmenge der besser rentablen Verbutterung zuzuführen. Der gedrückte Getreidepreis verführte die Landwirte bei den vergleichsweise besseren Fleisch- und Fettpreisen, trotz Verfütterungsverbot, das Brotgetreide dem Tiermagen zu überantworten u. dgl. m.

Die richtige und volkswirtschaftlich gesunde Preisrelationierung, die sich in der freien Vorkriegswirtschaft automatisch durch Ausbalancieren der vielfältigen wirtschaftlichen Kräfte vollzog, mußte mühsam ersatzweise ausgeklügelt werden. In vielen Fällen konnte trotz besserer Einsicht eine befriedigende Abstimmung der Preise gegeneinander überhaupt nicht erzielt werden.

Um die Steigerung der Zuckerpreise hintanzuhalten, wurden, trotz gerechtfertigter Gründe, die für eine Erhöhung der Zuckerrübenpreise sprachen, diese zurückgehalten. Der verärgerte Landwirt schränkte die Produktion ein und baute Futterrübe. Als man den Fehler wahrnahm und zu korrigieren versuchte, kam man wieder in Kollision mit den Kartoffelpreisen und geriet so aus der Szylla in die Charybdis.

Besondere Schwierigkeiten verursachte auch insbesondere die Preisbehandlung der vom Auslande und aus Ungarn importierten Waren. Wenn versucht wurde, diese Importe in die amtliche Preisbestimmung einzubeziehen, so trat als naturgemäße Folgeerscheinung eine Minderung solcher Einfuhren, deren Preis sich gemeiniglich höher stellte als die Inlandserzeugnisse, ein, was in unerwünschter Weise die Inlandsversorgung beeinträchtigte. Wurden jedoch, was in der Mehrzahl der Fälle geschah, die Warenimporte aus dem Auslande von der amtlichen Preiserstellung ausgenommen, so kursierte zweierleipreisige Ware desselben Artikels im Inlande, wodurch allen möglichen Schiebungen insofern Vorschub geleistet wurde, als billigere Provenienzen inländischer Herkunft sehr häufig unter der Auslandsmarke mit hohem Gewinne zu den teuren Preisen abgesetzt wurden.

Durch die jeweilige Kombination aller dieser verschiedenartigen Maßnahmen, die nach Artikeln und innerhalb derselben Artikel auch zeitlich fortwährend wechselten, resultierte unter dem Drucke der jeweiligen Notlage ein äußerst

kompliziertes System, welches sich ständig änderte und an Einfachheit und Übersichtlichkeit nahezu alles zu wünschen übrig ließ.

Eine vollständige Darstellung der tatsächlichen Entwicklung aller Nahrungsmittelpreise im Kriege würde selbstverständlich den beschränkten Raum dieser Arbeit weit überschreiten. Eine nähere Erörterung der Preisentwicklung für eine Reihe wichtiger Nahrungsmittel ist in den im Hauptstücke III gegebenen Sonderdarstellungen der betreffenden Artikel enthalten.

Die folgende Preistafel (Tabelle 7) veranschaulicht lediglich für zwei bestimmte Zeitpunkte, Anfang 1917 und Herbst 1918, die Entwicklung der Preise der wichtigsten Nahrungs- und Futtermittel und dient gleichzeitig dem Zwecke, die Preisverschiebungen, die die staatlichen Preisfestsetzungen gegenüber den Friedensverhältnissen hervorgebracht haben, zu verdeutlichen. Hierbei sind zunächst die Preise und Preisbeziehungen verschiedener Erzeugnisse der Landwirtschaft und Ernährungsgewerbe zueinander auf Grundlage der Friedensdurchschnittspreise festgestellt und dann die Preise und Relationen auf Grund der behördlichen Preisstellungen im Kriege von Anfang 1917 und Herbst 1918 berechnet. Den Kriegspreisen sind «Soll»-Preise, gerechnet nach Friedensrelationen der einzelnen Preise auf den Preis von Roggen gegenübergestellt, um derart die relativen Verschiebungen gegenüber den Friedensverhältnissen aufzuzeigen. Aus dieser Gegenüberstellung ist die Zurückhaltung, die insbesondere bei den amtlichen Preisen des Getreides stattfand, zu erkennen, während bei Vieh und tierischen Produkten den Wünschen der Erzeuger in der Preisfestsetzung weit mehr entgegengekommen wurde. Es bestand also eine ganz erhebliche Prämie zugunsten der Richtung einer Verfütterung von Getreide.

An diese Preistafel schließen sich vier Tabellen, in welchen die Entwicklung der Preise einiger wichtigster Lebensmittel, und zwar die Entwicklung der Produzentenpreise für Getreide (Tabelle 8), der Kleinverschleißpreise für Mehl (Tabelle 9) und für Brot (Tabelle 10) in Wien und der Kleinhandelspreise für Milch (Tabelle 11) in Wien veranschaulicht wird.

Preistafel.

Tabelle 7.

Warengattung	Mengeinheit	Friedenspreise im Durchschn. d. Jahre 1911—1913		Kriegspreise Anfang 1917		Sollpreise, ge- rechnet nach den Friedensrelat. a. d. Roggenpreis	Kriegspreise im Herbst 1918		Sollpreise, ge- rechnet nach den Friedensrelat. a. d. Roggenpreis
		in Kronen	in % des Roggen- preises	in Kronen	in % des Roggen- preises		in Kronen	in % des Roggen- preises	
I. Getreide:									
Weizen		22.50	115.38	35.—	120.7	33.5	65.—	100.0	74.9
Roggen		19.50	100.00	29.—	100.0	—	65.—	100.0	—
Braugerste		18.44	94.56	33.—	113.7	27.3	60.—	92.3	61.5
Futtergerste		16.84	86.56	29.—	100.0	25.0	60.—	92.3	56.1
Hafer		19.30	98.97	28.—	96.6	28.7	60.—	92.3	64.3
Gesamtmahlprodukt von Weizen		29.25	150.00	58.—	200.0	43.5	170.—	261.5	97.5
Gesamtmahlprodukt von Roggen		24.03	123.23	48.—	165.5	35.7	116.—	178.6	80.1
Kleie		13.24	67.90	18.—	62.1	19.7	18.—	27.7	44.1
II. Hülsenfrüchte:									
Kocherbsen		28.74	147.38	55.—	189.6	42.7	120.—	184.6	95.5
Linsen		43.88	225.03	55.—	189.6	65.3	150.—	230.7	146.2
Speisebohnen		30.44	156.10	40.—	137.9	45.3	100.—	153.8	101.4
III. Knollen- früchte und Gemüse:									
Speisekartoffeln		6.89	35.33	9.—	31.0	10.2	20.—	30.8	22.9
Industriekartoffeln		4.78	24.51	7.—	24.1	7.1	—	—	—
Zuckerrüben		2.30	11.79	4.—	13.8	3.5	12.—	18.5	7.7
Kraut		4.—	20.51	28.—	96.6	5.9	56.—	86.2	13.3
Futterrüben		1.70	8.72	4.50	15.5	2.5	8.—	12.3	5.6
IV. Zucker (unver- steuert) und Ab- fallprodukte:									
Rohrzucker		26.67	136.77	41.50	143.1	39.7	112.—	172.3	88.8
Verbrauchszucker		34.67	177.79	62.—	213.8	51.6	186.—	286.1	115.6
Melasse		6.—	30.77	17.25	59.5	8.9	40.—	61.5	20.0
Trockenschnitte		12.50	64.10	39.50	136.2	18.6	85.—	130.8	41.7
V. Ölfrüchte:									
Mohn		75.71	388.26	150.—	517.2	112.6	200.—	307.7	252.4
Leinsamen		32.—	164.1	100.—	344.8	47.6	130.—	200.0	106.6
Rapskuchen		16.35	83.85	20.—	68.9	24.3	41.—	63.08	54.5
VI. Vieh und tieri- sche Produkte:									
Rinder		93.05	477.18	300.—	1034.5	138.4	380.—	585.4	310.—
Kälber		123.22	631.9	300.—	1034.5	183.3	375.—	578.4	410.8
Rindfleisch, vord.	kg	1.80	9.2	8.50	29.3	2.8	20.—	30.8	5.9
» hint.	»	2.07	10.6	9.60	33.2	3.2	27.60	42.5	6.9
Schweineschmalz	q	163.40	837.9	780.—	2689.7	243.0	1140.—	1753.8	544.6
Butter	kg	3.29	16.87	12.40	42.8	4.9	15.84	24.4	10.9
Milch	l	0.27	1.3	0.52	1.7	0.4	1.08	1.6	0.8
Eier	Stück	0.09	0.46	0.40	0.1	0.14	40.—	61.5	0.3

Österreichische Getreideproduzentenpreise von Friedensende bis zum Umsturz (1914—1918).

(Preise in Kronen pro Meterzentner.)

Tabelle 8.

Zeitpunkt	I Weizen	II Roggen	III Gerste	IV Hafer	Nach Prozents des Durchschnitts- preises bei Friedensende auf ganze Zahlen abgerundet			Daten über die Bewirtschaftung, soweit eine solche vorlag
Ende 1913*)	14.25 bis 20.89	12.85 bis 17.23	10.06 bis 15.78	10.52 bis 15.84	I	II	III	IV
Mitte Juli 1914**)	26.85 bis 27.30	19.05 bis 19.40	Brau nicht notiert a)	15.60 bis 16.10			a) b)	
1915	34.— bis 38.—	28.— bis 30.—	28.— 26.— Futter 15.25 bis 15.80 b)	26.— bis 27.—	133	151	167	167
1916	38.—	31.—	36.— 32.—	30.—	140	162	232	206
	35.—	29.—	33.— 29.—	28.—	129	151	212	187
1917	40.— ¹⁾	40.— ¹⁾	37.—	36.—	148	208	238	227
Bis Ende Okt. 1918	65.—	65.—	60.—	60.—	203	260	322	315

*) Diese Preise betreffen stets die schlechteste und die tadellose Qualität (auch sogenannte nicht marktfähige Ware) und sind ausnahmslos entnommen dem statistischen Jahrbuch des Ackerbauministeriums für das Jahr 1913, Erntestatistik für Österreich, Seite 344 ff.

**) Laut Warenpreisbericht für Wien, gemeinsam herausgegeben von den Ministerien für Handel, für Ackerbau und der statist. Zentralkommission vom 16. Juli, Nr. 28, ex 1914. Es wurden als Friedensendepreise die Preise Mitte Juli 1914 gewählt, da gegen Ende Juli 1914 die schon erkennbar gewordene Kriegsgefahr zum Teil Panikpreise ausgelöst hat.

**Kleinverschleißpreise von Mehl in Wien von Friedensende (Juli 1914)
bis zum Zusammenbruch (Herbst 1918).**

Tabelle 9.

vom	bis	Preise für 1 kg in Hellern						Friedenspreis zu Friedensende 1 kg Weizenmehl *) II. Qualität	Nach Prozenten des Friedenspreises *)
		I	II	III	IV	V	VI		
		Backmehl	Weizengrieß	Graham's brotmehl (Weizen- schrot)	Kochmehl		Brot- mehl		
					Nr. 1	Nr. 2			
16. Juni 1914	16. Juli 1914	—	—	—	—	—	—	42	—
19. August 1915	31. Dez. 1915	78	78	78	67		48	—	185
1. Jänner 1916	10. Jänner 1916	120	120	—	99	84	53	—	285
11. Jänner 1916	10. Aug. 1918	120	90	—	99	67	48	—	285
11. August 1918	19. April 1919	276	170	170	170		116	—	657

*) Zum Vergleiche konnte nur Kriegsbackmehl, andererseits Weizenmehl zweiter Friedensqualität herangezogen werden, da die Kleinhandelspreise von anderen Mehlsorten, die im Frieden gangbar waren, mit den Kriegssorten kaum vergleichbar waren.

Brotpreise in Wien von Friedensende bis zum Umsturz.

Tabelle 10.

vom	bis	Preisbestimmung in Hellern	Kilogrammpreis in Hellern	Nach Prozenten des Friedenspreises in ganzen Zahlen
15. Juni 1914	15. Juli 1914	—	32 *)	—
31. März 1915	17. April 1915	70 g = 4 h 1 Laib (1260 g) = 72 h	57	178
18. April 1915	15. Sept. 1915	280 g = 18 h 140 » = 9 » 70 » = 5 »	64	200
16. Sept. 1915	10. Aug. 1918	70 g = 4 h	57	178
11. Aug. 1918	Umsturz	Normallaib zu 1260 g = 156 h	124 **)	388

*) Betrifft «Gemischtes Brot» zu Friedensende, vor Eintritt der Kriegspanik, entnommen der Publikation: «Warenpreisberichte», zusammengestellt von den k. k. Ministerien für Handel und Ackerbau und der statistischen Zentralkommission, 3. Jahrgang, Seite 16 der Nummern 28 und 32 ex 1924.

**) Diese amtlichen Preise überdauerten den Umsturz im Spätherbst 1918.

**Wiener Kleinhandelspreise von Frischmilch von Friedensende
bis zum Umsturz.**

Tabelle 11.

Liter — Heller Preise und Kategorien nach den Tabellen des Wr. Magistrates				Nach Prozenten des Friedenspreises (abgerundet)	
vom	bis	I Kannenmilch im Ausschank	II Flaschen- milch	I	II
16. Juni 1914	16. Juli 1914	30	32	—	—
1. Okt. 1916	15. März 1917	48	54	160	169
16. März 1917	15. Mai, bezw. 7. Nov. 1917	56	62	187	194
8. Nov. 1917	15. Mai 1918	80	86	267	269
16. Mai 1918	6. Mai 1919	104	110	347	338

NB. Die in den amtlichen Verfügungen festgesetzten Zuschläge für Zustellung (2 Heller per Liter) sind weggelassen worden, da sie den Vergleich mit der Milch zu Friedensende erschweren würden; auch wurden aus diesem Grunde nach Vorgang des Wiener Magistrates die oben verzeichneten prägnanten Bezeichnungen (ersichtlich sub I und II) gewählt.

5. KAPITEL.

Schlußbemerkungen.

Eine Zusammenfassung des Gesamtbildes der Nahrungsmittelversorgung vom August 1914 bis Oktober 1918 zeigt, daß die Aushungerung, die die Entente als Kriegsmittel zur Anwendung gebracht hat, in Österreich schließlich von Erfolg begleitet war.

Dieser Aushungerungspolitik konnte weder die Monarchie als Ganzes noch Österreich für sich eine entsprechende einheitliche Gegenorganisation entgegenstellen. Eine Fülle von Maßregeln, die die Regierung zur Abwehr traf, trugen zwar an sich den Charakter der Zweckmäßigkeit, aber sie konnten sich infolge der kulturellen und wirtschaftlichen Verschiedenartigkeit der einzelnen Gebiete des Reiches nicht allgemein durchsetzen, sie begegneten besonders in der letzten Zeit des Krieges

nationalen und politischen Hemmungen, zum Teil scheiterten sie auch an der Unzulänglichkeit der Verwaltung und Ausführung sowie an der mangelnden Mitwirkung der Bevölkerung.

Indem verabsäumt wurde, die Bevölkerung über die wirtschaftliche Lage und die Voraussetzungen, von denen die allgemeinen Versorgungsmöglichkeiten abhingen, rechtzeitig und genügend aufzuklären, übersah man, daß das Gelingen der kriegswirtschaftlichen Maßnahmen nicht nur eine Frage der Verwaltung, sondern auch eine Frage der verständnisvollen Mitwirkung der Bevölkerung war. An der ungenügenden Orientierung der Öffentlichkeit, und zwar sowohl über die allgemeine Kriegslage wie im besonderen über die durch den Krieg hervorgerufenen wirtschaftlichen Verhältnisse und wirtschaftlichen Kriegsmaßnahmen, trug zu einem nicht geringen Teil die Beschränkung der öffentlichen Diskussion im Wege der Presse, insbesondere in der ersten Zeit des Krieges, Schuld.

Die Einschränkung der Presse war zunächst aus militärischen und außenpolitischen Erwägungen, zum Teil auch aus innerpolitischen Gesichtspunkten erfolgt, um die nationalen Schwierigkeiten der öffentlichen Diskussion zu entziehen. Unter diesen Gesichtspunkten war die Zensur ein notwendiges Übel; die Erörterung, ob und inwieweit in dieser Richtung die nötigen Grenzen tatsächlich nicht zu eng gezogen wurden, gehört nicht in den Rahmen dieser Darstellung. In weitestgehendem Maße beschränkte die Zensur jedoch auch die öffentliche Erörterung der Wirtschaftsfragen und Wirtschaftsverwaltung, und hier hat sie schweren Schaden angerichtet, indem dadurch die Bevölkerung über die wirtschaftlichen Vorgänge und Verhältnisse, insbesondere auch auf dem Gebiete der Ernährung, im unklaren gehalten wurde. Nur durch die eingehendste Orientierung der Allgemeinheit über die tatsächlichen Verhältnisse hätte die notwendige verständnisvolle Mitwirkung der Bevölkerung erzielt und nur bei einer solchen Mitwirkung ein Erfolg der allgemeinen und besonderen kriegswirtschaftlichen Maßnahmen erwartet werden können. In der Befürchtung, daß durch die Erörterung der wirtschaftlichen Notlage sowie durch eine Kritik der ergriffenen Maßnahmen im feindlichen Auslande ein für die Kriegführung nachteiliger Eindruck hervorgerufen und irrige Vorstellungen geweckt werden, wurde die Besprechung wichtiger wirtschaftlicher Fragen und Vorgänge unterdrückt oder derart eingeschränkt, daß sich die Bevölkerung weder eine zutreffende Vorstellung noch ein richtiges Urteil bilden konnte. Selbst angesehenen volkswirtschaftliche Zeitschriften waren diesem Drucke der Zensur ausgesetzt, und die berüchtigt gewordenen weißen Flecken richteten in der geängstigten Phantasie der öffentlichen Meinung mehr Schaden an, als die ruhige Besprechung der Wirtschaftslage dies hätte tun können. Einschneidende wirtschaftliche Maßnahmen trafen derart die Bevölkerung häufig gänzlich unvorbereitet. Die Bevölkerung, welcher die Kenntnis des Ganges der wirtschaftlichen Entwicklung vorenthalten wurde, stand der Kriegswirtschaft die längste Zeit verständnislos gegenüber. Da die behördlichen Verfügungen

die Not zumeist nicht zu bannen vermochten, beurteilte die Öffentlichkeit diese Maßnahmen, deren Ursachen und Beweggründe ihr fremd oder nicht genügend erklärt waren, lediglich als Ausfluß von Verwaltungsversäumnissen, wie denn überhaupt die unzulängliche Orientierung die Öffentlichkeit veranlaßte, die Ernährungsfrage in Österreich nur als verwaltungstechnisches Problem aufzufassen. Die Bevölkerung, die z. B. nur ganz unzulänglich über den Rückgang der Rüben- und Zuckerproduktion und deren Ursachen einerseits und den gewaltig angestiegenen Zuckerverbrauch andererseits Kenntnis bekam, konnte die Notwendigkeit der Einschränkung und Drosselung des Zuckerkonsums im Wege der Rationierung nicht verstehen und schenkte z. B. den Gerüchten, daß Zucker in maßlosen Mengen ins Ausland geführt werde, Glauben. Die behördlichen Maßnahmen begegneten, mangels genügender Aufklärung über deren Notwendigkeit sowie über das jeweilig Erreichbare, dem Widerstande oder dem passiven Verhalten der Bevölkerung und griffen nicht durch. Daß nur bei völliger Aufklärung der Öffentlichkeit die tägliche Mitarbeit der Bevölkerung, ohne die jede Ernährungspolitik versagen mußte, erzielt werden könne, hatte auch Beck veranlaßt, in seinen Vorschlägen an Koerber über die Errichtung eines Ernährungsamtes als eine der Voraussetzungen für eine günstige Lösung des Nahrungsmittelpblems die wesentliche Einschränkung der Zensur und eine intensive Heranziehung der Presse zu bezeichnen.

Ganz besonders wurden die Zensurverhältnisse durch die Schwierigkeiten, die sich aus dem Verhältnis zu Ungarn ergaben, beeinflusst. Keine Diskussion über die Ernährungslage und deren Schwierigkeiten konnte an dieser Frage vorbeikommen. In Ungarn aber war man gegen österreichische Pressekritik und Presseangriffe überaus empfindlich.*) Die ernährungswirtschaftliche Abhängigkeit Österreichs von Ungarn zwang die österreichische Regierung wiederholt, durch Handhabung der Zensur diesen Empfindlichkeiten Rechnung zu tragen. Derart bildete die Zensur einen Vorhang, hinter dem sich manche Vorgänge abspielten, deren Auswirkung auf die Ernährungslage die Bevölkerung

*) Als anfangs des Jahres 1916 in einem Wiener Blatte einmal eine Kritik der Haltung Ungarns in der Versorgungsfrage und wegen der liberaleren Versorgung des ungarischen Konsums unter Hinweis auf die Verschiedenheit der Rationen in Österreich und Ungarn erschien, erklärte der ungarische Ministerpräsident Graf Tisza in einem an den österreichischen Ministerpräsidenten gerichteten Telegramm, daß er bei Wiederholung solcher Angriffe der ungarischen Presse freien Lauf lassen und die österreichische Regierung für die Rückwirkungen einer Pressefehde zwischen Österreich und Ungarn auf die Versorgungsfrage verantwortlich machen müßte. Kurz vorher hatte die ungarische Regierung eine hinsichtlich der Getreidelieferungen nach Österreich abgeschlossene Vereinbarung als durch die Ernteergebnisse überholt erklärt und war ohne Einvernehmen mit dem anderen Vergleichsteile einseitig zurückgetreten. «Es bedeutet», schrieb damals der österreichische Ministerpräsident, «eine aus höheren politischen Rücksichten geübte außerordentliche Zurückhaltung, diese Tatsache, deren Bekanntgabe in Österreich einen außerordentlichen Sturm gegen Ungarn entfachen müßte, der Öffentlichkeit vorzuenthalten.»

zwar verspürte, die ihr aber nicht oder nur unzulänglich erklärt werden konnten.

Es war sicherlich für die Ernährungswirtschaft auch von Nachteil, daß das Parlament nicht tagte. Viele Dinge hätten sich vielleicht anders entwickelt, wenn sie im Parlament hätten öffentlich rechtzeitig besprochen werden können. Als im Späthfrühjahre 1917 das Abgeordnetenhaus endlich zusammentrat, war es durch politische Probleme zu sehr in Anspruch genommen. Überdies waren die wirtschaftlichen Fragen bereits so kompliziert geworden, daß einschneidende und grundlegende Änderungen weder in der Organisation noch im Wirtschaftssystem ohne schwere Gefahr mehr vorgenommen werden konnten. Die Ernährungsfragen wurden zwar wiederholt erörtert, aber doch zumeist ausschließlich kritisch, nicht in positiver und schöpferischer Tätigkeit. Auch war das in seiner Majorität agrarisch gesinnte Haus den schweren, auf die Produktion drückenden Anforderungen, welche die Notlage gerade an die Landwirtschaft stellte, naturgemäß nicht sehr geneigt und wirkte so nach eher hemmend auf die Ernährungswirtschaft. Andererseits brachten von der anderen Seite, von der Seite des Konsums, erhobene vielfach überspannte Forderungen, die sich über alle Voraussetzungen der Produktionswirtschaft hinwegsetzten, das Ernährungsamt in die schwerste Lage und erzwangen Maßnahmen, die den Ernährungsdienst gerade wieder bei der Produktion schwer kompromittierten. Vielfach ist die Preispolitik solchem Drängen, einmal von links, einmal von rechts, gewichen und in Fehler gedrängt worden, die später irreparabel wurden.

Die Hauptursache des schließlich eingetretenen ernährungspolitischen Zusammenbruches war aber doch die Haltung Ungarns. Ungarn hat nicht nur während des Krieges offiziell höhere Rationen verteilt, sondern es hat in hohem Maße eine außerrationsmäßige Versorgung ermöglicht. Aber die Menge, die zum menschlichen Genusse verbraucht wurde, war nicht das Entscheidende. Die eigentliche Ursache des Versagens der ungarischen Getreidelieferung gegenüber dem österreichischen Verbräuche lag bei der Verfütterung. *)

*) Wie sehr sich dieser Tatsache auch der österreichische Ministerpräsident Graf Stürgkh bewußt war, beweist, daß er in einem an den ungarischen Ministerpräsidenten Grafen Tisza gerichteten Schreiben (17. Dezember 1915), in welchem er um Beschleunigung der Verhandlungen über die Lieferung von

Aus dem Auseinanderfallen der Getreide- und Viehpreise ergab sich eine mit der Dauer des Krieges zunehmende Prämie für die Verfütterung des Getreides, die im Interesse der ungarischen landwirtschaftlichen Großbetriebe gelegen war. Hierin findet man den eigentlichen Erklärungsgrund dafür, daß in Ungarn eine angemessene Getreideaufbringung zwecks Abgabe an den österreichischen Konsum nach der Jahreswende 1915/16 eigentlich überhaupt nur noch in unerheblichen Mengen erreichbar war.

Trotz aller schlimmen Erfahrungen, die in den Jahren 1915 und 1916 gemacht worden waren, wurde in Ungarn an dem System der Getreideerfassung auch im Jahre 1917 und 1918 festgehalten. Man ließ in Ungarn unmittelbar nach der Ernte die Verschleppung des Getreides zu, man hinderte nicht, daß sich die einzelnen Haushalte, Städte, landwirtschaftlichen Betriebe und Mastanstalten reichlich eindeckten, und erst nachdem so der größte Teil der Ernte verschwunden war, begann eine Art von Bewirtschaftung, die naturgemäß in ihrem Endergebnisse versagen mußte. In einer Verhandlung mit Österreich hat der ungarische Ernährungsminister Graf Hadik ganz offen erklärt, «die ungarische Vieh- und Schweinezucht müsse unversehrt aus dem Kriege hervorgehen».*) Angesichts dieser Wirtschafts-

Mais an Österreich ersuchte, sich zu der Bemerkung veranlaßt sah: «Für diese Verhandlungen darf ich wohl den unumstößlichen Leitsatz aufstellen, daß man ungarische Schweine, nicht aber Menschen in Österreich schlachten kann.»

*) Der österreichische Ministerpräsident Graf Stürgkh hat in wiederholten persönlichen Briefen an den Grafen Tisza versucht, die ungarische Regierung zu einer die österreichische Lage mehr berücksichtigenden Haltung zu veranlassen: «Diese Haltung macht mein Bestreben, das Verhältnis beider Staaten zu bessern, unmöglich und meine Stellung unhaltbar.» «Ich verlange keine mechanische Reduktion der ungarischen Quoten, sondern nur eine solche, die sich aus der Ersparung jenes Minimums ergibt, das wir zum Durchhalten benötigen.» In einem Briefe vom 16. November 1915 erklärte er, daß Österreich auf die Lieferung ungarischen Getreides ein wenn auch nicht gesetzlich festgelegtes, jedoch aus der Natur der Sache fließendes Recht besitze. In einem Schreiben des österreichischen Ministerpräsidenten Seidler an den damaligen Minister des Äußeren vom 25. August 1917 hieß es: «Die Lage Österreichs ist die denkbar schwierigste. Ungarn und Deutschland sind versorgt, wir aber werden von Ungarn in Stich gelassen, während auf der anderen Seite Deutschland bei der Aufteilung der rumänischen Bezüge nicht mit Unrecht den Standpunkt einnimmt, daß im Bereiche der österreichisch-ungarischen Monarchie noch genügende Überschüsse in Ungarn greifbar gemacht werden können.»

politik, die die österreichische Nahrungsfrage unberücksichtigt ließ, war im Zusammenhange mit allen anderen durch den Krieg verursachten Schwierigkeiten der ernährungswirtschaftliche Zusammenbruch Österreichs unvermeidlich geworden.

Der Ausfall an Nahrungsmitteln, welche Österreich vor dem Kriege aus Ungarn bezogen hatte, war so groß, daß er durch keinerlei Verwaltungsmaßnahmen wettgemacht werden konnte. Die Tatsache, daß die organisatorischen Maßnahmen die Not nicht beseitigen, sondern im besten Falle nur mildern konnten, somit von vornherein nicht mit einem Erfolge, sondern mit dem «Versagen» zu rechnen hatten, mit einem Worte, daß die Ernährungsorganisation immer nur eine Organisation des Mangels sein konnte, hat die gesamte Ernährungswirtschaft und deren Organisation auch psychologisch beeinflusst. Die Schwierigkeiten aus dem Verhältnisse mit Ungarn, die spezifischen Schwierigkeiten des Nationalitätenstaates mit seinen kulturellen Verschiedenheiten der Bevölkerung, die die Organisationsarbeit beeinträchtigten, schufen — im Gegensatz zu Deutschland, wo das Organisationsproblem der Kriegswirtschaft und Ernährungswirtschaft zielbewußt und energischer angepackt und durchgeführt wurde — eine Atmosphäre der Resignation, zu welcher ja die Wesensart des österreichischen Charakters überhaupt hinneigte. Von diesem Geiste beherrscht, fehlte häufig sowohl der Wille zum Entschluß als auch der Wille, gefaßte Entschlüsse bis zum Ende durchzuführen. War einmal das Bewußtsein der Notwendigkeit vorhanden, daß die Führung einer von der Außenwelt vollkommen abgeschlossenen Wirtschaft ohne staatliche Eingriffe unmöglich geworden war, so hätten alle und alles in diesem Sinne wirksam werden müssen. Wiederholt jedoch sind die angenommenen Prinzipien für die Wirtschaftsführung durch Schwankungen auch an den leitenden Stellen selbst durchbrochen worden. Der lange Krieg und die in seinem Gefolge auftretenden und sich immer mehr verschärfenden nationalen und politischen Schwierigkeiten hatten das Gefüge der österreichischen Verwaltung gelockert. Die an sich large Auffassung, welche in der österreichischen Bevölkerung gegenüber behördlichen Maßnahmen latent vorhanden ist, wurde im Kriege die treibende und allgemeine, und nur durch eine starke, einheitlich geleitete, durch einen Willen beherrschte

Regierung und Verwaltung hätte ihr entgegengewirkt werden können. An diesem einheitlichen Willen hat es jedoch gefehlt.

Durch die Feststellung der Unzulänglichkeiten der Organisation kann und soll die geleistete große Arbeit nicht herabgesetzt werden. Obwohl der Staat als Organisator seines eigenen Dienstes vielfach versagte — wobei es gleichgültig ist, ob dieses Versagen aus zwingenden politischen Gründen, aus Schwäche gegen Ungarn oder aus österreichischer Eigenart erfolgte —, sind vom einzelnen und von den einzelnen zusammengekommen im Rahmen einer improvisierten Organisation ungeheure Leistungen vollbracht worden, die um so höher gewertet werden müssen, als sie nicht planmäßig erfolgten. Diesen Leistungen darf die Anerkennung nicht versagt werden, obwohl infolge der politischen Struktur des alten Österreichs, infolge des vollständigen Versagens des wirtschaftlichen Dualismus und infolge der Umkehrung aller Voraussetzungen, auf denen die österreichische Ernährungswirtschaft basiert war, die österreichische Bevölkerung vor den härtesten Entbehrungen nicht bewahrt werden konnte.
